

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 21.10.2015

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV	3
2.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.07.2016; hier: Einführung eines Datensatzes zur Abfrage der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber und Zahlstellen bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)	7
3.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV in der Fassung ab dem 01.07.2016; hier: Legitimation des Meldekorrekturverfahrens im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung und Aufnahme des optionalen Versicherungsnummernabfrageverfahrens in das Basismodul	11
4.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze; hier: Gemeinsame Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV	15
5.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Ergänzung der Besonderheiten zum knappschaftlichen und seemännischen Meldeverfahren auf Grundlage des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)	17
6.	Änderung der Anlage 21 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassung des Datensatzes Meldedaten (DSMD) aufgrund der Information eines unbestimmten Geschlechts	19
7.	Einführung einer UV-Jahresmeldung; hier: Fragen- und Antwortenkatalog	21

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
8.	Einführung neuer Verfahrensmerkmale für die Weiterleitung der UV-Jahresmeldung	23
9.	Fünftes Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Einführung einer Jahresmeldung zur Unfallversicherung in Papierform	25
10.	Klarstellung zu § 12 DEÜV i. d. F. Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Meldungen bei Wechsel in einen Beschäftigungsbetrieb mit eigener Betriebsnummer	27
11.	Klarstellung zur Versicherungsnummernvergabe für Asylbewerber/Flüchtlinge	29
12.	Festlegung der Sitzungstermine für die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2016	31

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

1. Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);

hier: Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV

Das Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung wird durch das 5. SGB IV-ÄndG mit Wirkung zum 01.01.2017 neu geregelt. Im Wesentlichen sind zukünftig die folgenden gesetzlichen Grundlagen maßgeblich:

- § 165 Abs. 1 SGB VII mit der Verpflichtung der Unternehmer, Lohnnachweise zur Berechnung der Beiträge zu erstatten,
- § 99 SGB IV mit Regelungen, wie die Lohnnachweise durch die Unternehmer im elektronischen Verfahren zu übermitteln sind,
- § 100 SGB IV mit Regelungen des zukünftigen elektronischen Lohnnachweises,
- § 101 SGB IV für die neue Stammdatendatei zur Qualitätssicherung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens,
- § 102 SGB IV mit Regelungen, wie die Daten zum Lohnnachweisverfahren verarbeitet, weitergeleitet und genutzt werden,
- § 103 SGB IV regelt die Gemeinsamen Grundsätze der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des GKV-Spitzenverbandes zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung.

Der ursprünglich mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz vorgesehene maschinelle Lohnnachweis, der durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung aus den in den Entgeltmeldungen enthaltenen Datenbausteinen Unfallversicherung (DBUV) erstellt werden sollte, ist mit dem 5. SGB IV-ÄndG weggefallen.

Nachfolgend werden die Einzelheiten zum elektronischen Lohnnachweis dargestellt.

1. Elektronischer Lohnnachweis, Übermittlung und Inhalt

- 1.1 Der Entwurf der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV sieht vor, dass die Abschnitte 1 bis 3 das Nähere dazu bestimmen.
- 1.2 Hat ein Unternehmer nach § 165 Abs. 1 SGB VII für das Kalenderjahr, in dem Beitragspflicht bestand, einen Lohnnachweis zu erstellen, muss er diesen bis zum 16. Februar des Folgejahres durch elektronische Datenübertragung an den zuständigen Unfallversicherungsträger übermitteln. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe (§ 99 Abs. 1 SGB IV).
- 1.3 Darüber hinaus sind bei bestimmten Sachverhalten unterjährig elektronische Lohnnachweise zu übermitteln. Die entsprechenden Tatbestände wie zum Beispiel Insolvenzen und Unternehmenseinstellungen ergeben sich aus § 99 Abs. 4 SGB IV. Die Gemeinsamen Grundsätze regeln in Kapitel 1.2 außerdem den unterjährigen Lohnnachweis im Falle der Überweisung eines Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger, die nicht den Wegfall der meldenden Stelle voraussetzt. Die Überweisung von Unternehmen zieht den formellen Wechsel der Zugehörigkeit zu einem Unfallversicherungsträger nach sich, was in vielen Fällen Beitragsabrechnungen für nur einen Teil des Jahres erforderlich macht und auf diese Weise unterjährige Lohnnachweise bedingt. Da § 99 Abs. 4 SGB IV ausschließlich Tatbestände kennt, die zu einem Wegfall der die Abrechnung durchführenden Stelle führen, Überweisungen von Unternehmen dies aber wie ausgeführt nicht voraussetzen, muss zu den betreffenden Regelungen in den Gemeinsamen Grundsätze noch eine gesetzliche Klarstellung erfolgen. Im Übrigen legen die Gemeinsamen Grundsätze die Abgabefristen für die unterjährigen elektronischen Lohnnachweise fest.
- 1.4 Für das elektronische Lohnnachweisverfahren sind bestimmte begriffliche Festlegungen unverzichtbar. Die Definition der meldenden Stelle (Kapitel 1.3.1) ist erforderlich, weil Beschäftigungsbetriebe vor allem in mittleren und größeren Unternehmen lediglich Bestandteile dieser übergeordneten Einheiten sind. Daher muss klar bezeichnet werden, welcher Beschäftigungsbetrieb für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe desselben Unternehmens die Erstattung des elektronischen (Teil-)Lohnnachweises verantwortet. Existieren mehrere meldenden Stellen im Unternehmen, sind entsprechende Teillohnnachweise die Folge, die vom jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger bei der Berechnung der Beiträge zusammengeführt werden. Bei einer für ein Un-

ternehmen die Abrechnung durchführenden Stelle (Kapitel 1.3.2) kann es sich um einen Beschäftigungsbetrieb dieses Unternehmens, aber auch um eine externe Einrichtung wie zum Beispiel einen Steuerberater handeln. Das persönliche Identifikationskennzeichen (Kapitel 1.3.6), das der Qualitätssicherung der beim elektronischen Lohnnachweis und im Stammdatendienst anzugebenden Mitgliedsnummer dient, trägt den Erfahrungen beim DBUV-Lohnnachweis Rechnung. Indem der Unternehmer die Mitgliedsnummer zwingend in Kombination mit dem vom Unfallversicherungsträger zuvor vergebenen persönlichen Identifikationskennzeichen angeben muss, wird die Meldung unter einer nicht zutreffenden Mitgliedsnummer nunmehr weitgehend ausgeschlossen. Der auf ein Umlagejahr bezogene elektronische Lohnnachweis erfordert im ersten Schritt die Anzeige des Unternehmers zur Abgabe des elektronischen Lohnnachweises (Kapitel 4.2). Es folgen die Bereitstellung der Stammdaten und erst danach die Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises selbst. Mögliche spätere Korrekturen können den Gesamtprozess noch verlängern. Zur Vereinfachung und besseren Abstimmung der einzelnen Prozessschritte „umklammert“ die durchgängig zu verwendende Vorgangs-ID (Kapitel 1.3.7) den gesamten auf ein Umlagejahr bezogenen Meldvorgang der meldenden Stelle. Der Inhalt des elektronischen Lohnnachweises und der fachliche Datensatz Lohnnachweis (DSLN) sind Gegenstand von Kapitel 3.

- 1.5 Die für den elektronischen Lohnnachweis relevanten Sachverhalte werden durch § 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zukünftig erweitert. Der Unternehmer hat die Meldung der Berechnungsgrundlagen für seine Beschäftigten hiernach auch dann mit dem elektronischen Lohnnachweis vorzunehmen, wenn die Beiträge nicht nach Arbeitsentgelten bemessen werden. Gesetzliche Regelungen für solche anderen Berechnungsgrundlagen enthalten die §§ 155, 156 und 185 Abs.2 und 4 SGB VII. Ist etwa die Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen für die Berechnung der Beiträge heranzuziehen (vgl. § 155 SGB VII), muss diese Beschäftigtenzahl im elektronischen Lohnnachweis anstelle der Arbeitsentgelte übermittelt werden.

2. Stammdatendienst und Stammdatendatei

Im Stammdatendienst führt der Unternehmer vor Erstattung seines elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der DGUV errichteten Stammdatendatei durch. Hierdurch wird sichergestellt, dass in den beim Unternehmen geführten Entgeltabrechnungsdaten nur richtige UV-Stammdaten gespeichert sind. Die Kapitel 4 und 5 der Gemeinsamen Grundsätze beschreiben das Verfahren, die Datensätze, die Datenbausteine

und den Inhalt der Stammdatendatei. Der Prozess des Stammdatenabgleichs läuft in der folgenden Reihenfolge ab:

1. Abfrage der Stammdaten und damit gleichzeitig die Anzeige des Unternehmers zur Abgabe des elektronischen Lohnnachweises an die DGUV; dieser Schritt kann bereits vor dem Meldezeitraum erfolgen.
2. Übermittlung der relevanten Stammdaten durch die DGUV an den Unternehmer.

Auf Basis der zurückgelieferten individuellen UV-Stammdaten wird danach die Erstattung des elektronischen Lohnnachweises an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger durch die Unternehmen erwartet. Die Verarbeitung und Weiterleitung und darüber hinaus die Nutzung der Daten des elektronischen Lohnnachweises sind Gegenstand von Kapitel 6 der Gemeinsamen Grundsätze.

3. Übergang zum elektronischen Lohnnachweis

Den Übergang zum elektronischen Lohnnachweis mit der erforderlichen Qualifizierungsphase regelt § 218f SGB VII. Obwohl die Verpflichtung zur Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises bereits ab dem 01.01.2017 für alle Meldezeiträume nach dem 31.12.2015 gilt, müssen für die Meldejahre 2016 und 2017 daneben auch die herkömmlichen Lohnnachweise insbesondere in Papierform oder im Extranet als verbindliche und einzige Grundlage für die Beitragsrechnung erstattet werden. Somit sind diese beiden Meldejahre Basis für die Qualifizierungsphase, die das elektronische Lohnnachweisverfahren benötigt, bevor es ab 01.01.2019 das herkömmliche Lohnnachweisverfahren endgültig ablöst (Kapitel 7 der Gemeinsamen Grundsätze).

Der Entwurf der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV in der vom 01.01.2017 an geltenden Fassung sowie die Anlagen dazu sind beigelegt. Die DGUV wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Im Frühjahr 2016 erfolgt die Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Ferner wird von der DGUV eine Verfahrensbeschreibung mit fachlichen und technischen Erläuterungen sowie Details zu den Fehlerprüfungen erarbeitet. Diese Verfahrensbeschreibung wird nicht Teil des gemeinsamen Rundschreibens.

Anlagen

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

xx.xx.2015

Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV

in der vom 01.01.2017 an geltenden Fassung¹

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) haben zur Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren, zum Inhalt des elektronischen Lohnnachweises, zur Stammdatendatei und zur Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 103 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch Verlautbarungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am XX.XX.201X genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Elektronischer Lohnnachweis	4
1.2.	Unterjähriger elektronischer Lohnnachweis	4
1.3.	Besondere Begriffe	5
1.3.1.	Meldende Stelle	5
1.3.2.	Die Abrechnung durchführende Stelle.....	5
1.3.3.	Ersteller des Datensatzes	5
1.3.4.	Anzuwendende Gefahrtarifstellen	5
1.3.5.	Umlagegruppen	5
1.3.6.	Persönliches Identifikationskennzeichen.....	6
1.3.7.	Kennzeichnung des Meldevorgangs	6
2.	Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises durch den Unternehmer.....	6
2.1.	Allgemeines	6
2.2.	Annahmestelle der Unfallversicherungsträger, Kommunikationsserver.....	6
2.3.	Systemgeprüfte Ausfüllhilfe.....	6
2.4.	Schlüsselzahlen für Melde- und Anzeigegründe	6
2.5.	Korrekturverfahren.....	6
3.	Inhalt des elektronischen Lohnnachweises.....	7
3.1.	Allgemeines	7
3.2.	Datensatz und Datenbausteine	7
4.	Stammdatendienst	7
4.1.	Allgemeines	7
4.2.	Verfahren.....	8
4.3.	Verfahren bei Verwendung einer systemgeprüften Ausfüllhilfe	8
4.4.	Datensätze und Datenbausteine	8
5.	Stammdatendatei.....	8
6.	Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten	9
6.1.	Allgemeines	9
6.2.	Entschlüsselung und Prüfung durch die Annahmestelle.....	9
6.3.	Prüfung gegen die Stammdatendatei.....	9
7.	Übergang zum elektronischen Lohnnachweis.....	9
8.	Abkürzungsverzeichnis	10

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Melde- und Anzeigegründe
- 2 Datensatz und Datenbausteine für den elektronischen Lohnnachweis
- 3 Datensatz und Datenbausteine für die Abfrage der Stammdaten
- 4 Datensatz für die Übermittlung der Stammdaten

Entwurf

1. Allgemeines

Die Unternehmer haben gemäß § 165 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden summarisch mit dem Lohnnachweis nach § 99 SGB IV (elektronischer Lohnnachweis) zu melden.

Soweit die Satzung bestimmt, dass sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten (§§ 155, 185 SGB VII) oder nach Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) richtet, melden die Unternehmer die für diese Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit dem elektronischen Lohnnachweis.

Das elektronische Lohnnachweisverfahren gilt nicht für Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft formell angehören. Es gilt ferner nicht, soweit die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig sind.

1.1 Elektronischer Lohnnachweis

Zur Erstattung des elektronischen Lohnnachweises an den zuständigen Unfallversicherungsträger ist der Unternehmer (§ 136 Abs. 3 SGB VII) jeweils bis zum 16. Februar des Folgejahres verpflichtet. Der Unternehmer ist auch Schuldner der Beiträge. Die Übermittlung erfolgt aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe nach § 28a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV.

1.2 Unterjähriger elektronischer Lohnnachweis

Abweichend von Abschnitt 1.1 ist der elektronische Lohnnachweis bei Insolvenz, Einstellung des Unternehmens, der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse oder anderen Sachverhalten (z.B. Übergang eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils auf einen Nachfolger), die zu einem Wegfall der meldenden Stelle führen, nach § 99 Abs. 4 SGB IV mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben (unterjähriger elektronischer Lohnnachweis). Dies gilt bei der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse nur, soweit absehbar ist, dass im selben Jahr keine neuen Beschäftigungsverhältnisse begründet werden.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder weist das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, beginnt die Abgabefrist mit dem Tag, der auf den Erlass des Beschlusses des Insolvenzgerichts folgt.

Wird das Unternehmen eingestellt, also endgültig und dauernd aufgegeben, beginnt die Abgabefrist mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Bescheids über das Ende der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII folgt.

Ändert sich die Zuständigkeit für ein Unternehmen, überweist der Unfallversicherungsträger dieses dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Fällt der Termin der Überweisung nicht auf den Jahreswechsel, setzt der bisher zuständige Unfallversicherungsträger den Beginn der Abgabefrist fest.

Ist ein unterjähriger elektronischer Lohnnachweis erstattet worden, weil alle Beschäftigungsverhältnisse beendet wurden, und entstehen danach für das betroffene Jahr weitere Beitragsansprüche (zum Beispiel durch neue Beschäftigungsverhältnisse), hat der Unternehmer den unterjährigen elektronischen Lohnnachweis zu stornieren und die Meldung erneut fristgerecht zu erstatten.

1.3 Besondere Begriffe

1.3.1 Meldende Stelle

Als meldende Stelle wird derjenige Beschäftigungsbetrieb eines Unternehmens bezeichnet, der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe desselben Unternehmens die Erstattung des elektronischen (Teil-)Lohnnachweises verantwortet. Ein Unternehmen kann mehrere meldende Stellen haben.

1.3.2 Die Abrechnung durchführende Stelle

Bei der die Abrechnung durchführenden Stelle handelt es sich um einen Beschäftigungsbetrieb im Unternehmen oder auch um einen externen Dienstleister, wie zum Beispiel einen Steuerberater, der die Entgelte abrechnet und die Unterlagen darüber führt. Dies kann auch für mehrere Beschäftigungsbetriebe im Unternehmen erfolgen. Für ein Unternehmen kann es mehrere die Abrechnung durchführende Stellen geben.

1.3.3 Ersteller des Datensatzes

Der Ersteller des Datensatzes bestimmt sich aus den durch die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 SGB IV getroffenen Festlegungen.

1.3.4 Anzuwendende Gefahr tariffstellen

Die anzuwendenden Gefahr tariffstellen werden durch die Gefahrklassen bestimmt, die im Veranlagungsbescheid festgelegt worden sind.

1.3.5 Umlagegruppen

Umlagegruppen sind die zur Abstufung der Beiträge im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gebildeten Beitragsgruppen (siehe §§ 185, 186 SGB VII).

1.3.6 Persönliches Identifikationskennzeichen

Zur Qualitätssicherung der beim elektronischen Lohnnachweis und im Stammdatendienst anzugebenden Mitgliedsnummer erfolgt deren Angabe in Kombination mit dem vom Unfallversicherungsträger vergebenen persönlichen Identifikationskennzeichen.

1.3.7 Kennzeichnung des Meldevorgangs

Zur Vereinfachung der nachgelagerten Verarbeitungsprozesse bei der Datenannahmestelle, den Unfallversicherungsträgern sowie in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfen wird der Meldevorgang zu einem Beitragsjahr mit einer durchgängig zu verwendenden Vorgangs-ID gekennzeichnet.

2. Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises durch den Unternehmer

2.1 Allgemeines

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.2 Annahmestelle der Unfallversicherungsträger, Kommunikationsserver

Die Unternehmer übermitteln die elektronischen Lohnnachweise an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger. Dabei wird der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt.

2.3 Systemgeprüfte Ausfüllhilfe

Unternehmer, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, übermitteln die Lohnnachweise aus einer systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Unternehmer in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

2.4 Schlüsselzahlen für Melde- und Anzeigegründe

Die Melde- und Anzeigegründe sind in den Meldungen vierstellig alphanumerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 1) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt beim elektronischen Lohnnachweis innerhalb der Meldegruppe Einstellung/Beendigung mehrere Meldegründe zu, ist stets der Meldegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

2.5 Korrekturverfahren

Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig, hat der Unternehmer unverzüglich die

fehlerhafte Meldung zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten (siehe § 99 Abs. 3 SGB IV).

Zur Stornierung eines bereits übermittelten elektronischen Lohnnachweises sind im Datensatz die Daten zur Steuerung, Daten zur Identifikation (siehe Anlage 2) und das Stornokennzeichen zu übertragen.

3. Inhalt des elektronischen Lohnnachweises

3.1 Allgemeines

Mit dem elektronischen Lohnnachweis übermittelt der Unternehmer Berechnungsgrundlagen für die von ihm geschuldeten Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Er ist mit der Mitgliedsnummer und dem Identifikationskennzeichen zu erstatten.

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung aus maschinell geführten Entgeltunterlagen, ggf. unter Berücksichtigung von vorhandenen Vortragswerten, herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

3.2 Datensatz und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen den Unternehmen und der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger ist der fachliche Datensatz Lohnnachweis (DSLN) mit den dazugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 2).

Der DSLN enthält die Daten für die Beitragsgrundlage, zur Steuerung und Identifikation sowie den Datenbaustein Ansprechpartner (DBAP). Kommt es durch Fehler zu Rückmeldungen, wird an den DSLN der Datenbaustein Fehler (DBFE), im Falle von Bestandsfehlern der Datenbaustein Bestandsfehler (DBBF) angehängt.

4. Stammdatendienst

4.1 Allgemeines

Nach § 101 Abs. 4 SGB IV führt der Unternehmer vor der Erstattung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung errichteten Stammdatendatei durch. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekten Mitgliedsnummern und Gefahraristellen übermittelt werden können.

4.2 Verfahren

Für den automatisierten Abgleich mit der Stammdatendatei ist zunächst eine Anzeige des Unternehmers zur Abgabe des elektronischen Lohnnachweises erforderlich, mit der die Stammdaten abgefragt werden. Diese Anzeige erfolgt elektronisch und enthält insbesondere den zuständigen Unfallversicherungsträger, die Mitgliedsnummer und das Identifikationskennzeichen des Unternehmens.

Daraufhin werden dem Unternehmer für den elektronischen Lohnnachweis die entsprechenden Stammdaten mit Gültigkeiten durch elektronische Datenübertragung zur Verfügung gestellt.

Die Anzeige des Unternehmers zur Erstattung eines elektronischen Lohnnachweises ist zu stornieren, wenn sie irrtümlich erfolgt ist.

Wird nach dem Abgleich mit der Stammdatendatei kein entsprechender elektronischer Lohnnachweis übermittelt, kann der zuständige Unfallversicherungsträger insoweit eine Schätzung vornehmen. Eine Schätzung kann auch durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abgleich mit den Stammdaten unterbleibt.

4.3 Verfahren bei Verwendung einer systemgeprüften Ausfüllhilfe

Nutzt der Unternehmer für die Meldung des elektronischen Lohnnachweises kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, stellt die systemgeprüfte Ausfüllhilfe den automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei geeignet sicher.

4.4 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung bei der Anzeige zur Abgabe eines elektronischen Lohnnachweises ist der fachliche Datensatz Abfrage Stammdaten (DSAS) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 3).

Zur Datenübermittlung für den automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei zwischen der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger und den Unternehmen wird der fachliche Datensatz Stammdatendienst (DSSD) verwendet (siehe Anlage 4).

Für die Kommunikationsdaten gilt Abschnitt 2.1 entsprechend.

5. Stammdatendatei

Die bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung errichtete Stammdatendatei enthält die Informationen, die zum Abruf der Daten aller Unternehmen, die einen elektronischen Lohnnachweis erstellen müssen, notwendig sind.

Insbesondere sind dies die von den Unfallversicherungsträgern gemeldeten Informationen zur Mitgliedsnummer, das Identifikationskennzeichen und die anzuwendenden Gefahraristellen mit Gültigkeiten

6. Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten

6.1 Allgemeines

Nach dem automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei übermittelt der Unternehmer den elektronischen Lohnnachweis über den Kommunikationsserver an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger.

6.2 Entschlüsselung und Prüfung durch die Annahmestelle

Die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger entschlüsselt die Daten und nimmt die technische Prüfung vor. Dabei gilt § 97 Abs. 3 bis 5 SGB IV entsprechend. Die Mängel zurückgewiesener elektronischer Lohnnachweise sind unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen erneut zu erstatten.

Für die Rückmeldungen (insbesondere Verarbeitungsbestätigungen, Fehlermeldungen) ist Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6.3 Prüfung gegen die Stammdatendatei

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung prüft die ihr von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger zugeleiteten Meldungen gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter.

7. Übergang zum elektronischen Lohnnachweis

Ab dem 01.01.2017 sind die Stammdaten für die Meldung zur Unfallversicherung automatisiert abzugleichen.

Die Verpflichtung zur Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises gilt ab dem 01.01.2017 für alle Meldezeiträume nach dem 31.12.2015. Daneben regelt § 218f SGB VII die Weitergeltung des bisherigen Lohnnachweisverfahrens.

8. Abkürzungsverzeichnis

DBAP	Datenbaustein Ansprechpartner
DBBF	Datenbaustein Bestandsfehler
DBFE	Datenbaustein Fehler
DSAS	Datensatz Abfrage Stammdaten
DSLN	Datensatz elektronischer Lohnnachweis
DSSD	Datensatz Stammdaten
SGB	Sozialgesetzbuch
SDD	Stammdatendienst
Vorgangs-ID	Identifikationskennzeichen für den Meldevorgang

Anlagen

Entwurf

Meldegründe für den elektronischen Lohnnachweis

Standardmeldung

UV01 Umlagelohnnachweis

Meldung bei Einstellung oder Beendigung

UV05 Lohnnachweis bei Einstellung des gesamten Unternehmens oder
Änderung der formellen Zuständigkeit für selbiges

UV06 Lohnnachweis bei Beendigung einer meldenden Stelle

Meldung aus sonstigen Gründen

UV08 Lohnnachweis bei Insolvenzverfahren

Anzeigegründe für den Abgleich mit der Stammdatendatei

UV10 Abfrage der Stammdaten / Anzeige der Abgabe des Lohnnachweises

- unbesetzt -

Datensatz: DSLN – Datensatz elektronischer Lohnnachweis

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes elektronischer Lohnnachweis DSLN
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVELN – UV elektronischer Lohnnachweis
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-LN <i>VERNRLN</i>	Versionsnummer des Datensatzes elektronischer Lohnnachweis 01 (-99)
042-043	002	n	K	NEBENVERSIONS-NR <i>NEVERNR</i>	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
044-045	002	n	K	VERSIONS-NR-KP-LN <i>VERNRDSL</i>	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms UV. 01 (-99)
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) mmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-085	020	n	M	INTERN	Interne Befüllung durch DGUV
086-086	001	an	M	MM-BFDATEN <i>MMBF</i>	Datenbaustein DBBF - Bestandsfehler vorhanden N = nein J = ja
087-087	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob Datenbausteine DBFE enthalten sind 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
088-088	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Datenbausteine DBFE
089-189	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
190-196	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
197-204	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
205-236	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
237-268	032	an	M	VORGANGS-ID VO-ID	Vorgangs-ID für den (Teil-) Lohnnachweis aus dem Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle
269-269	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
270-301	032	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
302-302	001	n	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
303-402	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zur Identifikation					
403-417	015	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
418-437	020	an	M	MITGLIEDSNUMMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
438-442	005	n	M	MNR-PIN PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
443-445	003	n	M	LAUFENDE-NUMMER LFDNR	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.
446-449	004	n	M	MELDEJAHR JAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis gemeldet wird.
450-464	015	an	M	BBNR-LB BBNRLB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
465-479	015	an	M	BBNR-ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
480-480	001	an	M	MM-DBANSPRECHPARTN ER MMDBAP	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja
481-484	004	an	M	MELDEGRUND MDGRUND	Grund der Meldung für den Lohnnachweis gemäß Anlage 1
Daten der Beitragsgrundlage					
485-487	003	an	M	UV-GRUND UVGRUND	Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale)
488-493	006	n	M	ANZ-VERS ANZVERS	Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-)Lohnnachweis
494-495	002	n	M	ANZAHL-UV ANUV	Anzahl der angehängten UV-Daten je Gefahrtarifstelle (0-99)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Wiederholung der Daten pro Anzahl-UV					
001-015	015	an	M	BBNR-GTS- <i>nn</i> <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
016-023	008	an	M	GT-STELLE- <i>nn</i> <i>GTSTnn</i>	Gefahrtarifstelle
024-038	015	n	M	UV-EG-SUMME- <i>nn</i> <i>UVEGSUMMnn</i>	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung
039-053	015	n	K	ARBSTD-SUMME- <i>nn</i> <i>ARBSTDSUMMnn</i>	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der geleisteten Arbeitsstunden gemäß Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweisverfahren
054-059	006	n	M	ANZ-VERSICHERTE- PRO-GTST- <i>nn</i> <i>ANZVERSGTSTnn</i>	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Anzahl der Versicherten

Entwurf

Datenbaustein: DBAP - Ansprechpartner

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Ansprechpartner (DBAP)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Ansprechpartner DBAP
005-005	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANRAP</i>	Anrede des Ansprechpartners M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges
006-035	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAMEAP</i>	Name des Ansprechpartners
036-055	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TELAP</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners
056-075	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAXAP</i>	Faxnummer des Ansprechpartners
076-145	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAILAP</i>	Email-Adresse des Ansprechpartners
146-175	030	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name (Betrieb/SV-Träger)
176-205	030	an	k	NAME2 <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
206-235	030	an	k	NAME3 <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
236-245	010	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger)
246-279	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger)
280-312	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)
313-321	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)

Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxx Unzulässige BBNRUV)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Daten-
teil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Datenbaustein: DBBF - Bestandsfehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBBF)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBF
005-005	001	n	M	ANZAHL-BF <i>ANBF</i>	Anzahl der angehängten BF-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANBF					
001-072	072	an	M	BESTANDSFEHLER <i>BF</i>	Fehlernummer des Bestandsfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text

- unbesetzt -

Datensatz: DSAS – Datensatz Abfrage Stammdaten**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Abfrage Stammdaten DSAS
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVSDD – UV Stammdatendienst
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-AS <i>VERNRS</i>	Versionsnummer des Datensatzes Abfrage Stammdaten 01 (-99)
042-043	002	n	K	NEBENVERSIONS-NR <i>NEVERN</i>	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
044-045	002	n	K	VERSIONS-NR-KP-AS <i>VERNRSAS</i>	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms UV. 01 (-99)
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-066	001	an	M	MM-BFDATEN <i>MMBF</i>	Datenbaustein DBBF - Bestandsfehler vorhanden J = ja N = nein
067-067	001	n	M	FEHLER-KENZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob Datenbausteine DBFE enthalten sind 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
068-068	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Datenbausteine DBFE
069-169	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
170-176	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
177-184	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
185-216	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
217-248	032	an	M	VORGANGS-ID VO-ID	Vorgangs-ID für den Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle
249-249	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung eines bereits vorher abgeschickten Stammdatenabrufs: N = keine Stornierung J = Stornierung
250-281	032	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
282-282	001	n	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
283-382	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zur Beitragsgrundlage					
382-397	15	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
398-417	20	an	M	MITGLIEDSNUMMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
418-422	5	N	M	MNR-PIN PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
423-425	3	N	K	LAUFENDE-NUMMER LFDNR	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.
426-429	4	N	M	MELDEJAHR JAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
430-444	15	an	M	BBNR-LB BBNRLB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
445-459	15	an	M	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
460-460	1	an	M	MM-DBANSPRECHPARTNER MMDBAP	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja
461-464	4	an	M	ABFRAGEGRUND AFGRUND	Grund der Abfrage der Stammdaten gemäß Anlage 1

Datenbaustein: DBAP - Ansprechpartner

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Ansprechpartner (DBAP)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Ansprechpartner DBAP
005-005	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANRAP</i>	Anrede des Ansprechpartners M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges
006-035	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAMEAP</i>	Name des Ansprechpartners
036-055	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TELAP</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners
056-075	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAXAP</i>	Faxnummer des Ansprechpartners
076-145	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAILAP</i>	Email-Adresse des Ansprechpartners
146-175	030	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name (Betrieb/SV-Träger)
176-205	030	an	k	NAME2 <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
206-235	030	an	k	NAME3 <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
236-245	010	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger)
246-279	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger)
280-312	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)
313-321	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)

Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxx Unzulässige BBNRUV)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Datenbaustein: DBBF - Bestandsfehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBBF)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBF
005-005	001	n	M	ANZAHL-BF <i>ANBF</i>	Anzahl der angehängten BF-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANBF					
001-072	072	an	M	BESTANDSFEHLER <i>BF</i>	Fehlernummer des Bestandsfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext

Datensatz: DSSD – Datensatz Stammdaten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Stammdaten DSSD
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVSDD – UV Stammdatendienst
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-SD <i>VERNRS</i>	Versionsnummer des Datensatzes Stammdaten 01 (-99)
042-043	002	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
044-045	002	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-165	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
165-197	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
198-229	032	an	M	VORGANGS-ID <i>VO-ID</i>	Vorgangs-ID aus der Abfrage der Stammdaten der meldenden Stelle
230-329	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Daten zur Identifikation					
430-434	015	an	M	BBNR-LB <i>BBNRLB</i>	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
435-449	015	an	M	BBNR-ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
422-424	003	n	M	LAUFENDE-NUMMER <i>LFDNR</i>	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Beitragsgrundlage					
425-439	015	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
440-459	020	an	M	MITGLIEDSNUMMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
460-467	008	n	M	MNR-GUELTIGVON MNRGVON	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmmtt
468-475	008	n	M	MNR-GUELTIGBBIS MNRGBIS	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmmtt
476-479	004	n	M	MELDEJAHR JAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
480-509	030	an	K	UV-NAME1 UVNAME1	1. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
510-539	030	an	K	UV-NAME2 UVNAME2	2. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
540-569	030	an	K	UV-NAME3 UVNAME3	3. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
570-599	030	an	K	UV-NAME4 UVNAME4	4. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
600-629	030	an	K	UV-ORT UVORT	Ort des Unternehmens für Ausfüllhilfen
480-480	001	n	M	BEITRAGSMASSTAB BEITRAG	Aufzählungstyp mit folgenden möglichen Werten: 1 - Entgelt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Entgelten erwartet) 2 - Vollbeschäftigt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Arbeitsstunden als Beitragsgrundlage erwartet) 3 - Nach Köpfen (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis der Versichertenanzahl als Beitragsgrundlage erwartet)
481-482	002	n	M	ANZAHL-GTST ANZGTST	Anzahl der angehängten Gefahrtarifstellen (0-99) nn
Wiederholung der Daten pro Anzahl-GTST					
001-015	015	an	M	BBNR-GTS-nn BBNRGTnn	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird nnnnnnnn
015-023	008	an	M	GT-Stelle-nn GTSTnn	Nummer der Gefahrtarifstelle
024-073	050	an	M	GTST-NAME-nn GTSTNAMEnn	Name der Gefahrtarifstelle
074-081	008	n	M	GTST-GUELTIGVON-nn GTSTVONnn	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle jhjmmmtt
082-089	008	n	M	GTST-GUELTIGBIS-nn GTSTBISnn	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle jhjmmmtt

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

2. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.07.2016;
hier: Einführung einer Abfrage der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber und Zahlstellen bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18.03.2015 (TOP 4) wurde bereits dargelegt, dass mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze die gesetzliche Grundlage für ein maschinelles Verfahren zur Abfrage der Versicherungsnummer durch die Arbeitgeber und Zahlstellen bei der DSRV geschaffen wird (§ 28a Absatz 3a SGB IV). Die Vorschrift ist bereits zum 01.07.2015 in Kraft getreten.

Für die Realisierung des Verfahrens wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung der DSRV eingerichtet, die aus Vertretern des GKV-Spitzenverbandes, der Softwareersteller, Arbeitgeber und Zahlstellen besteht. In dieser Arbeitsgruppe wurden neben der Festlegung der fachlichen und technischen Rahmenbedingungen Textvorschläge für die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV und für das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erarbeitet. Darüber hinaus ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ (DSVV) konzipiert worden.

Da für die Kommunikation zwischen den Zahlstellen und der DSRV neue Verfahrensmerkmale im Vorlaufsatz erforderlich sind, wird die Anlage 9.1 des gemeinsamen Rundschreibens und die Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV entsprechend um die Werte „ZSTRV“ und „RVTZS“ ergänzt.

Der DSVV wird als Anlage 4.14 in die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV und als Anlage 9.7 in das gemeinsame Rundschreiben aufgenommen; die Fehlerprüfungen zum DSVV werden in das Kernprüfprogramm integriert.

Die ab 01.01.2016 obligatorische Nutzung des eXTra-Standards für Arbeitgebermeldungen nach § 17 Abs. 1a DEÜV i. d. F. ab 01.01.2016 gilt auch für die Versicherungsnummernabfrage. Eine gemeinsame Übermittlung des DSVV mit anderen Meldedatensätzen (z. B. Datensatz Meldung) in einer Datei ist nicht zulässig.

Um Arbeitgeber zu entlasten, wird bei der Abfrage der Versicherungsnummer auf die verpflichtende Angabe des Geburtsortes verzichtet.

Die Fehlerprüfung **DBGB128** wird wie folgt angepasst:

„Der Geburtsort muss mit Ausnahme

- der Meldungen zu Anfragen, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen (GD im DSME = „99“ und GDMQ im Datenbaustein DBVR = „80“ – „85“),
- der Meldungen zu Anfragen oder Rückmeldungen nach einer Versicherungsnummer (GD im DSME = „99“ und GDMQ im Datenbaustein DBVR = „04“ oder „05“) oder
- der Meldungen zur Abfrage einer Versicherungsnummer (KE = „DSVV“)

immer vorhanden sein.“

Die Rückantwort der DSRV kann in drei verschiedenen Ausprägungen erfolgen und wird im Datensatz entsprechend gekennzeichnet:

1. Kein Ergebnis, es wird keine Versicherungsnummer zurückgemeldet. Eine Versicherungsnummernvergabe wird im DSVV-Verfahren nicht eingeleitet.
2. Eindeutiges Ergebnis. Es wird eine Versicherungsnummer zurückgemeldet.
3. Kein eindeutiges Ergebnis. Es wird keine Versicherungsnummer zurückgemeldet. Ein Prüffallverfahren wird im DSVV-Verfahren nicht eingeleitet.

Das Versicherungsnummernabfrageverfahren soll nach einem am 01.04.2016 beginnenden Pilotverfahren mit ausgewählten Softwareerstellern zum 01.07.2016 zum Einsatz kommen.

Die Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV, die Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV und die Anlagen 9.1, 9.4, 9.7 sowie 9.8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldever-

fahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind angepasst worden.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren für die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV sowie für die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV jeweils i. d. F. ab dem 01.07.2016 einzuleiten.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.07.2016 festgelegt.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT_BAHN_SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

21.10.2015

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV

in der vom 01.07.2016 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am XX.XX.XXXX genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer	4
1.2	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	4
1.3	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	4
1.4	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit	5
1.7	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren	6
2	Sonderregelungen	6
2.1	Unständig Beschäftigte	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	6
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	7
2.4	Qualifizierter Meldedialog	7
2.5	Sofortmeldungen	8
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	8
2.7	Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen	9
3	Automatisiertes Meldeverfahren	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Datensätze und Datenbausteine	9
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME)	10
3.2.2	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	10
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE)	10
3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)	10
3.3	Stornierung von Meldungen	11
3.4	Datenübermittlung	11

4	Maschinelle Ausfüllhilfen.....	11
5	Datenannahmestellen.....	12
6	Übergangsregelung zum Versionswechsel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7	Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung.....	12

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft_Bahn_See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.3 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslo-

sen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.4 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

1.5 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einstugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.6 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

1.7 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab- Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferte Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbau-tarifverträgen vergütet, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt.

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den

Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als "Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt" ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Als "Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung" ist in der Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. In der UV-Jahresmeldung im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

2.4 Qualifizierter Meldedialog

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2

SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

2.5 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Europäische Versicherungsnummer, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

2.7 Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen

Nach § 28a Absatz 3a SGB IV können Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer eines Beschäftigten oder eines Versorgungsempfängers maschinell abfragen.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemunterstützte Ausfüllhilfen genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die fachlichen Datensätze Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen und Betriebsdatenpflege (DSBD) zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)

Der DSME enthält die Daten für eine Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, GKV-Monatsmeldung, Sofortmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO)
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV)

3.2.2 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Nach § 5 Absatz 5 DEÜV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) unverzüglich zu melden. Mittels DSBD teilen die Arbeitgeber alle relevanten Änderungen im Rahmen des eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe dem BNS mit.

3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)
- Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie Kennzeichen, ob die Datenbausteine DBMM, DBBG und DBNA vorhanden sind.

Im DBMM wird von der Einzugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus

enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

Feststellungen der Krankenkassen im Qualifizierten Meldedialog zur Anforderung von GKV-Monatsmeldungen, zur Anwendung der Gleitzone und zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen verlieren ohne weitere Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume ab dem 1. Januar 2015 ihre Gültigkeit.

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK).

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME oder der DSKK grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-) Meldung“.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

3.4 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

6 Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung

Alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Arbeitnehmers sind bezogen auf das Kalenderjahr in einer UV-Jahresmeldung zusammenzufassen.

Obgleich nach § 5 Abs. 3 DEÜV Meldungen für bereits gemeldete Zeiträume unzulässig sind, ist in den im Februar 2016 abzugebenden UV-Jahresmeldungen für das Jahr 2015 das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe (durch eine Abmeldung) oder teilweise (z. B. durch eine Unterbrechungsmeldung) gemeldet wurde. Für das Kalenderjahr 2015 ist insoweit für jeden Arbeitnehmer, der an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, eine UV-Jahresmeldung abzugeben.

War eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung nicht abzugeben oder enthielt unzutreffende Angaben, ist diese unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln zu stornieren und ggf. neu zu melden.

Sofern eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung

- nicht abzugeben war oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung, enthielt oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt,

ist diese zu stornieren. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Die Stornierungsmeldung ist in der Version „03“ des DSME zu übermitteln und enthält keinen DBUV. Ungeachtet dessen gilt mit der Stornierungsmeldung die gesamte Entgeltmeldung als storniert, insoweit auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung.

Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne Angaben zur Unfallversicherung sowie zusätzlich einer UV-Jahresmeldung mit GD 92 für das gesamte Kalenderjahr. Dies gilt nicht, sofern bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr z. B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der bereits abgegebenen UV-Jahresmeldung erforderlich ist.

Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem 01.01.2016 z. B. durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben.

Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden sind hiervon gleichermaßen ausgenommen; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BNS	Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSME	Datensatz Meldung
<u>DSRV</u>	<u>Datenstelle der Träger der Rentenversicherung</u>
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlagen

4.1 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatzes es sich handelt DSBD
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-078	015	an	M	BBNR- BETRIEBSSTAETTE BBNRBS	Betriebsnummer der Betriebsstätte, für die die Meldung vorgenommen wird (8 Stellen linksbündig mit nachfol- genden Leerzeichen) nnnnnnnn
079-089	011	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
090-104	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerber- ater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzei- chen) nnnnnnnn
105-106	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe 11 = Änderung der Betriebsbezeichnung 12 = Änderung der Anschrift 13 = Änderung des Status/Ruhendkennzeichens 14 = Änderung des Ansprechpartners 15 = Änderung im Datenbaustein DBKA 16 = Änderung der Meldenden Stelle 17 = Kombination aus 12-16 18 = Kombination aus 11 mit mindestens einem weiteren Grund aus 12-16
107-111	005	an	m	RESERVE RESERVE	Reservefeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
112-141	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 NAME1	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 1
142-171	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 NAME2	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 2
172-201	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 NAME3	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 3
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL PLZZU	Postleitzahl (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT ORT	Ort des Betriebes
246-278	033	an	K	STRASSE STR	Straße des Betriebes Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER HNR	Hausnummer des Betriebes
288-297	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH PLZPO	Postleitzahl (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
298-307	010	an	K	POSTFACH POSTFACH	Postfach des Betriebes
308-308	001	an	M	RUHEND- KENNZEICHEN RUHEND	Bestätigung über die Betriebstätigkeit bzw. Einstellung der Betriebstätigkeit (Mitteilung für Betriebseinstellungen bis Ende des lfd. Kalenderjahres möglich) A = aktiver Betrieb R = Betriebsaufgabe
309-323	015	an	K	MELDENDE-STELLE BBNRME	Betriebsnummer der „meldenden Stelle“ (betriebsintern) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Hinweis: Bei Unternehmen, die über mehrere Betriebsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern verfügen, wird die Betriebsstätte, welche die Meldungen zur Sozialversicherung erstattet, als „meldende Stelle“ bezeichnet. Dies ist somit kein externer Dienstleister wie zum Beispiel ein Steuerberater.
324-324	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER ANR-AP	Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners M = Männlich W = Weiblich N = Keine Einzelperson
325-354	030	an	K	NAME- ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners
355-374	020	an	K	TELEFON- ANSPRECHPARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des Ansprechpartners
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten
485-504	020	an	k	DATENSATZ-ID DATENSATZ-ID	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
505-519	015	an	K	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
520-534	015	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE ANSCHRIFT MMKA	Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift vorhanden: N = Nein J = Ja Hinweis: Die Korrespondenzanschrift muss zum Unternehmen gehören. Sie gehört somit nicht zu einem Dienstleister wie zum Beispiel einem Steuerberater.
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN MMTN	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: N = Nein J = Ja
537-541	005	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.2 Datenbaustein: DBKA – Abweichende Korrespondenzanschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKA
005-034	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung – Teil 1
035-064	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 <i>NAME2</i>	Name / Bezeichnung – Teil 2
065-094	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 <i>NAME3</i>	Name / Bezeichnung – Teil 3
095-104	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL <i>PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
105-138	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort
139-171	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer
181-190	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
191-200	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach
201-208	008	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld

4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

ENTWURF

4.4 Datensatz: DSME - Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 03
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden
Sonstige Kennzeichen					
181-181	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV) 6 = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung
183-183	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN MMKV	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhanden: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservfeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-212	002	n	M	NEBENVERSIONS-NR NEVERN	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
228-259	032	an	k	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
260-359	100	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
360-360	001	an	M	MM-BFDATEN MMBF	Datenbaustein DBBF – Bestandsfehler vorhanden: N = nein J = ja
361-459	099	an	M	RESERVE	Reservfelder
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Daten zum Sachverhalt					
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184 und 189. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: <ul style="list-style-type: none"> – DBME - Meldesachverhalt – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift – DBEU - Europäische VSNR – DBUV - Unfallversicherung – DBKS - Knappschaft/See – DBSO – Sofortmeldung – DBKV – Krankenversicherung
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.5 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-GLEITZONE <i>KENNZGLE</i>	Kennzeichen Gleitzone: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone 1 = Arbeitentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen E = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH <i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter
047-047	001	n		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-147	100	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.6 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

4.7 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich
084-117	034	an	<u>m</u>	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

4.8 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leer- zeichen) stehen.
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

4.9 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

ENTWURF

4.10 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservfelder
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahraristelle dieser Entgeltmeldung angegeben B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarist angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gefahrariststelle
062-067	006	n	M	UV-EG-n <i>UVEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
068-071	004	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservfelder

4.11.1 Datenbaustein: DBKS - See

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für S = See-SV
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN <i>VA</i>	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	K	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente) gemäß Anlage 7
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) N = kein Antrag J = Antrag
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.11.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = knappschaftliche Sozialversicherung
006-006	001	an	k	AUSBILDUNG KNAPPSCHAFT <i>AUSB-KNV</i>	Stand der Ausbildung (Knappschaft) gemäß Anlage 8
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV <i>TTSC-KNV</i>	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	m	ENDE BESCHÄFTIGUNGSVE RHÄLTNIS <i>ENDE VS</i>	Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaft- lichen Betrieb in der Form: jhjmmmt
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV <i>ABKGD KNV</i>	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	UNTER TAGE SCHICHTEN <i>UT</i>	Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.12 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt

4.13 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG-KV	Beginn des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN-KV	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES- ENTGELT EZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV LFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV LFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV LFDVAV	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.14 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <u>KE</u>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSVV
005-009	005	an	M	VERFAHREN <u>VF</u>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <u>BBNRAB</u>	Betriebs-/Zahlstellennummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <u>BBNREP</u>	Betriebs-/Zahlstellennummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <u>VERNR</u>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <u>ED</u>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: ihjimm (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <u>FEKZ</u>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <u>FEAN</u>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR <u>VSNR</u>	Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: bbttmmjjassp
076-076	001	n	M	KENNZ-RUECKMELDUNG <u>KENNZRM</u>	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV 0 = Grundstellung 1 = kein Ergebnis 2 = eindeutiges Ergebnis 3 = kein eindeutiges Ergebnis
077-077	001	an	M	RESERVE <u>RESERVE</u>	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU <u>BBNRVU</u>	Betriebs-/Zahlstellennummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN-VERURSACHER <u>AZ-VU</u>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITTLUNG <i>MMUEB</i>	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = <i>Meldung aus systemgeprüftem Programm</i> (§ 18 DEÜV) 5 = <i>Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe</i> (§ 18 DEÜV)
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind					
172-172	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: J = <i>Namensdaten vorhanden</i>
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: J = <i>Geburtsangaben vorhanden</i>
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT <i>MMAN</i>	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: J = <i>Anschriftangaben vorhanden</i>
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
201-xxx					Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV: – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.15 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

ENTWURF

4.16 Datenbaustein: DBBF - Bestandsfehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Bestandsfehler (DBBF)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBF
005-005	001	n	M	ANZAHL-BF <i>ANBF</i>	Anzahl der angehängten BF-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservefelder
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANBF					
001-072	072	an	M	BESTANDSFEHLER <i>BF</i>	Fehlernummer des Bestandsfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext

- unbesetzt -

ENTWURF

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

3. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV in der Fassung ab dem 01.07.2016;

hier: Legitimation des Meldekorrekturverfahrens im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung und Aufnahme des optionalen Versicherungsnummernabfrageverfahrens in das Basismodul

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV werden zum 01.07.2016 um folgende Sachverhalte erweitert.

Meldekorrekturverfahren im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP)

In der ab 01.01.2016 gültigen Fassung der Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die euBP wird die maschinelle Bereitstellung von Grunddaten für Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung beschrieben. Die technische Verarbeitung dieser Rückmeldungen beim Arbeitgeber bedarf ergänzender Regelungen, da hier ein enger Zusammenhang zur Zertifizierung von Entgeltabrechnungsprogrammen besteht.

Die in § 28a SGB IV geregelten Meldepflichten liegen in der alleinigen Verantwortung der Arbeitgeber. Die aufgrund einer durchgeführten Betriebsprüfung notwendigen Meldekorrekturen werden durch den Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung festgestellt und sind durch den Arbeitgeber eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Meldekorrekturen aus Anlass einer Betriebsprüfung können vom Arbeitgeber in der Regel nicht maschinell mit einem Entgeltabrechnungsprogramm durchgeführt werden, weil eine Änderung von Meldungen ausschließlich über die Änderung von Rechenwerten möglich ist und dies eine Korrektur des Beitragsnachweises nach sich ziehen würde. Die Beitragsnachweise werden jedoch vom Betriebsprüfdienst erstellt und den Einzugsstellen zugeleitet. Insofern erfolgen Meldekorrekturen mit einer Ausfüllhilfe.

Arbeitgebern, die am Verfahren euBP teilnehmen, erhalten Grunddaten für Meldekorrekturen bei Auftreten des „Standardfalls einer Meldekorrektur“. Mit den bereitgestellten Daten können eine Stornierungsmeldung sowie eine korrigierte Meldung erzeugt werden.

Ausgenommen hiervon sind Korrekturen von Meldungen aus Anlass der Feststellung von zu viel gezahlten Beiträgen im Rahmen der Betriebsprüfung.

Der „Standardfall einer Meldekorrektur“ wird durch nachfolgende Kriterien beschrieben:

- Es wurden Daten aus der Betriebsprüfung im Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) und im Datensatz Informationen zur Ursprungsmeldung (DSUM) über den Kommunikationsserver der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung abgeholt.
- Die auf Grundlage der Inhalte des DSUM zu stornierende Meldung muss im Entgeltabrechnungsprogramm vorliegen und aus diesem abgesetzt worden sein.
- Der im DSGM übermittelte Zeitraum liegt innerhalb des Zeitraumes der Ursprungsmeldung.
- Dem Arbeitgeber werden die Daten der Meldekorrektur in dem Entgeltabrechnungsprogramm nur angezeigt. Es gibt keine Veränderungsmöglichkeiten.
- Der Anwender sieht das maschinelle Ergebnis der durchzuführenden Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung und löst die Abgabe und den Versand der Meldekorrektur aus.

Alle Meldekorrekturen, die nicht zu diesem "Standardfall einer Meldekorrektur" gehören, sind maschinell nicht zu verarbeiten, sondern werden in einer gesonderten Liste dem Anwender angezeigt. Für den Fall, dass es bei einem "Standardfall einer Meldekorrektur" zu einem Fehler kommt, sind auch diese Fälle in der vorgenannten Liste anzuzeigen.

Die Stornierung und Abgabe von Entgeltmeldungen auf Grundlage von Daten, die nicht aus dem Entgeltabrechnungsprogramm resultieren, sind nach den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV nicht zulässig. Insoweit wird unter Ziffer 1 der Gemeinsamen Grundsätze eine Ausnahmeregel aufgenommen, die es ermöglicht, auf Grundlage der Daten der Rentenversicherung Meldekorrekturen im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung vorzunehmen.

Damit feststellbar ist, dass eine Entgeltmeldung auf Grundlage der Daten der Rentenversicherung erfolgt, wird der Wert 6 (Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung) im Feld „Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung“ des Datensatzes Meldung in der ab 01.07.2016 gültigen Fassung aufgenommen.

Einführung des Datensatzes zur Abfrage der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber und Zahlstellen bei der DSRV

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) wurde zum 01.07.2015 die gesetzliche Grundlage für ein maschinelles Verfahren zur Abfrage der Versicherungsnummer durch die Arbeitgeber und Zahlstellen bei der DSRV geschaffen (§ 28a Absatz 3a SGB IV). Der Einsatz des Verfahrens ist zum 01.07.2016 geplant.

Durch die Vorabanfrage der Versicherungsnummer wird ein erheblicher Qualitätssprung in den abgegebenen Meldungen erwartet. Die Zahl der Anmeldungen (GD 10) ohne Versicherungsnummer dürfte deutlich sinken. Damit reduziert sich auch der Mehraufwand bei den Krankenkassen und Datenannahmestellen, die Meldungen ohne Versicherungsnummer bisher erst nach Bekanntgabe der korrekten Versicherungsnummer weiterleiten konnten.

Damit die durch § 28a Abs. 3a SGB IV geschaffene Möglichkeit jedem Arbeitgeber zur Verfügung steht und die erwartete Qualitätssteigerung erreicht werden kann, wird das Abfrageverfahren Bestandteil des Basismoduls. Damit die Softwareersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen ausreichend Zeit für die Integration des neuen Anfrageverfahrens haben, wird die Berücksichtigung im Basismodul erst zum 01.01.2017 obligatorisch.

Einführung der UV-Jahresmeldung

Mit dem 5. SGB IV-ÄndG wird das Verfahren zur Übermittlung personenbezogener unfallversicherungsrelevanter Daten zum Zwecke der Betriebsprüfung zum 01.01.2016 angepasst. Die Ankoppelung der Unfallversicherungsdaten an die originäre Entgeltmeldung wird aufgegeben. Stattdessen sind die erforderlichen Daten ausschließlich in einer UV-Jahresmeldung nach § 28a Abs. 2a SGB IV anzugeben. Die Gemeinsamen Grundsätze für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV i. d. F. ab 01.07.2016 werden entsprechend angepasst.

Der GKV-Spitzenverband wird die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vor Veröffentlichung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV i. d. F. ab dem 01.07.2016 anhören.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

21.10.2015

**Gemeinsame Grundsätze
für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen
und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung)
und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

vom 21.10.2015 in der vom 01.07.2016 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV und der Beitragsnachweise (hierzu zählen auch die Beitragserhebungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) hat der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit (BA) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die folgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie gelten für

- die Systemuntersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen,
- die Prüfung von Ausfüllhilfen zur Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen,
- die Datenübermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen und
- die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wurde gemäß § 22 Satz 2 DEÜV angehört.

Die Grundsätze treten mit Wirkung vom 01.07.2016 an die Stelle der „Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ vom 25.06.2015 in der Fassung vom 01.01.2016.

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren.....	4
2	Systemuntersuchung	5
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung.....	5
2.2	Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen	7
2.3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme.....	7
2.4	Systemprüfung	9
2.5	Pilotprüfung	9
2.6	Ergebnis	9
2.7	Qualitätssicherung	10
2.7.1	Qualitätskontrolle	10
2.7.2	Qualitätsmanagement.....	11
3	Prüfung von Ausfüllhilfen	11
4	Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen	12
4.1	Datenannahme und Datenprüfung.....	12
4.2	Qualitätsmanagement-Datenbank	13
5	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung	13
6	Abkürzungsverzeichnis.....	14

1 Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren

Das automatisierte Melde- und Beitragsnachweisverfahren zwischen

- Arbeitgebern, Rechenzentren und vergleichbaren Stellen (im nachfolgenden Arbeitgeber genannt) und
- den beteiligten Datenannahmestellen

nach den §§ 28a fortfolgende Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der DEÜV setzt voraus, dass die Beitragsberechnung, die meldepflichtigen Tatbestände, die Meldungen und die Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen automatisiert ausgelöst und erstellt werden und die Meldungen sowie die Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie der Annahme von Meldungen nach § 26 Absatz 4 SGB IV im automatisierten Verfahren ist, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderelevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen und Beitragsnachweise die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden,
- entgegengenommene Meldungen maschinell verarbeitet und dokumentiert werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

2 Systemuntersuchung

2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger sind beteiligt.

Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Das Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- der Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV sowie

- der Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) zu erfüllen.

Soweit ein zusätzliches Modul im Entgeltabrechnungsprogramm für die

- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung oder
- Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

eingesetzt wird (siehe Abschnitt 2.3), sind die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV,
- der Grundsätze zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- der Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- der Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,
- der Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Absatz 2a SGB IV

zu erfüllen. Des Weiteren sind die Regelungen in den einschlägigen Rundschreiben in den jeweils geltenden Fassungen und den Besprechungsergebnissen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

Eine Systemuntersuchung ist durchzuführen bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- funktionaler Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- Änderung rechtlicher Grundlagen im Beitrags- und Melderecht sowie bei
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Die Systemuntersuchung besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und der ständigen Qualitätssicherung.

2.2 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen

Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 Absatz 4 DEÜV richtet sich an Software-Ersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm entwickeln. Hierzu zählen auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde.

Der Software-Ersteller hat die ITSG unverzüglich zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

2.3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als Basismodul aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,

- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschinelles Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung) sowie
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung - Datensatz Versicherungsnummernabfrage (bis zum 31.12.2016 optional).

Dem Basismodul können folgende Zusatzmodule oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

2.4 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Prüfungen umsetzen.

2.5 Pilotprüfung

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei erstmaliger Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdaten darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

2.6 Ergebnis

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn sowohl die Systemprüfung als auch die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf der Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen

Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) zu integrieren ist. Der DSKO ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Datenannahmestellen prüfen anhand des DSKO, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

2.7 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus

- der Qualitätskontrolle und
- dem Qualitätsmanagement.

2.7.1 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Die Qualitätskontrolle geprüfter Programme erfolgt für das knappschaftliche und seemännische Melde- und Beitragsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfungen nach 28p SGB IV.

Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet.

Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung

des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der Qualitätskontrolle und über die Gründe des negativen Abschlusses der Qualitätskontrolle in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

2.7.2 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenannahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert (vgl. Abschnitt 4.2). Die Bearbeitung der Fehler sind vom Software-Ersteller zu dokumentieren.

3 Prüfung von Ausfüllhilfen

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die gesetzliche Krankenversicherung erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Die Inhalte der Prüfung einer Ausfüllhilfe werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt bzw. durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger sind beteiligt.

Alle melderechtlichen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldedialog sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der

- Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV und
- Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

sind zu erfüllen.

Ferner sind die

- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV,
- Grundsätze zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V,
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V und die
- Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV

zu erfüllen, soweit zu den genannten Verfahren ein zusätzliches Modul vorgesehen ist.

Ferner sind die einschlägigen Rundschreiben in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen.

Die Abschnitte 2.1, 2.6 und 2.7 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltmittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

4 Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen

4.1 Datenannahme und Datenprüfung

Die Datenannahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und Beitragsnachweise.

Werden von der Datenannahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurück gewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu übermitteln. Ergeben sich bei der Datenannahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufgefordert, fehlerhafte Meldungen und Beitragsnachweise unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

4.2 Qualitätsmanagement-Datenbank

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

5 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Datenannahmestellen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

6 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

4. Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze;

hier: Gemeinsame Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 wurde unter TOP 3 festgelegt, dass für die Aufnahme der von weiteren Trägern der Sozialversicherung eingesetzten Prüfungen im Fehlerkatalog und die detaillierte Beschreibung der zukünftig vorgehaltenen Bestandsprüfungen eine temporäre Arbeitsgruppe eingesetzt wird. Folgende Ergebnisse sind erzielt worden:

1. Der Fehlerkatalog wird um die Bestandsprüfungen der Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen erweitert. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die zukünftigen Meldeverfahren zur Unfallversicherung Platzhalter für entsprechende Bestandsfehlerprüfungen in diesen Verfahren aufgenommen.
2. Die detaillierten Beschreibungen der jeweiligen Bestandsprüfungen werden in den „Näheren Erläuterungen zu den Bestandsprüfungen nach § 98 Absatz 2 SGB IV“ dokumentiert. Dieses Dokument wird außerhalb der Gemeinsamen Grundsätze publiziert.
3. Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09.03.2016 hinsichtlich der Auswirkungen, die mit der Einführung von Bestandsprüfungen einhergehen, überarbeitet.
4. In den Gemeinsamen Grundsätzen für Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV werden Klarstellungen hinsichtlich der Stornierungslogik aufgenommen. Zudem werden in diesem Dokument ebenfalls die zukünftigen Meldeverfahren zur Unfallversicherung berücksichtigt.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV einzuleiten.

Hierbei ist gegenüber dem BMAS darzustellen, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Umsetzung der Bestandsprüfungen aus folgenden Gründen kritisch sehen:

1. Eine vollmaschinelle Abweisung von Meldungen auf Grundlage des Bestandes eines Sozialversicherungsträgers/ einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wird in der Regel zu Rückfragen der Arbeitgeber führen. Diese können den Fehler in ihren Meldungen nicht in jedem Fall erkennen, da sie keine Kenntnis vom Bestand des Sozialversicherungsträgers/ der berufsständischen Versorgungseinrichtung haben. Ziel des Verfahrens war jedoch eine vollmaschinelle Bereinigung des Fehlers ohne Einbindung der Sachbearbeitung beim Sozialversicherungsträger/ der berufsständischen Versorgungseinrichtung.
2. Es bleibt ungeklärt, wie zu verfahren ist, wenn sowohl der Arbeitgeber als auch der Sozialleistungsträger/ die berufsständische Versorgungseinrichtung der Auffassung sind, „Herr“ der richtigen Daten zu sein.
3. Die Bestandsprüfungen sind von den Einzugsstellen auch im Beitragsnachweisverfahren der Arbeitgeber und Zahlstellen umzusetzen. Es ist nicht vermittelbar, Beitragsnachweise auf Grundlage eines Bestandsfehlers maschinell zurückzuweisen, da hierdurch Verwerfungen im Beitragseinzug zu Lasten der Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber und Zahlstellen entstehen können (verspätete Beitragszahlung, Säumniszuschlagsforderung).
4. Die Umsetzung der Bestandsprüfungen resultiert aus den Beratungen im Projekt OMS. Hier hatten die Teilnehmer einvernehmlich eine andere Lösung favorisiert (Rückmeldung an den Arbeitgeber bei Änderung der Meldung ohne Abweisung).

Der GKV-Spitzenverband hat das BMAS im Übrigen gebeten, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den beteiligten Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen und der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände den methodischen Ansatz der Bestandsprüfungen zu bewerten.

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

21.10.2015

Gemeinsame Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV

in der vom 01.01.2016 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Bestandsprüfungen der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Bestandsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Bestandsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.2015 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Bestandsprüfungen.....	3
2.1	Bestandsprüfungen bei den Einzugsstellen	3
2.2	Bestandsprüfungen bei der Rentenversicherung	4
2.3	Bestandsprüfungen bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen	4
2.4	Bestandsprüfungen bei der Unfallversicherung.....	4
3	Aufbau und Inhalt der Rückmeldung	4
3.1	Datenübertragung.....	4
4	Verfahren bei den Arbeitgebern/Zahlstellen	4

Anlagen

- 1 Fehlerkatalog über die Bestandsfehler innerhalb der Sozialversicherung
- 2 Datenbaustein Bestandsfehler - DBBF

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätzen für Bestandsprüfungen zwischen den Meldungen der Arbeitgeber bzw. Zahlstellen und dem Datenbestand des jeweiligen Sozialversicherungsträgers bzw. der berufsständischen Versorgungseinrichtungen den Inhalt der Bestandsprüfungen und den Aufbau der Rückmeldungen an den Absender.

Soweit in diesen Gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See als Minijob-Zentrale gemeint.

2 Bestandsprüfungen

Die von den Arbeitgebern bzw. von den Zahlstellen übermittelten Meldungen sind vom jeweiligen Empfänger nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestandsprüfungen zu prüfen. Dabei gleichen sie die übermittelten Meldeinhalte mit den in ihrem Bestand gespeicherten Daten ab. Ist eine Meldung für mehrere Empfänger bestimmt, sind bei allen Empfängern Bestandsprüfungen durchzuführen.

Werden Bestandsfehler festgestellt, ist die Meldung abzuweisen. Eine abgewiesene Meldung wird nicht in den Datenbestand des Empfängers übernommen. Dieser ist jedoch berechtigt, die abgewiesene Meldung anzeigbar vorzuhalten, um in Einzelfällen das Meldeverhalten nachvollziehen und den Vorgaben des § 98 Absatz 1 Satz 4 SGB IV gerecht werden zu können.

Bestandsprüfungen werden in den nachfolgenden Meldeverfahren durchgeführt:

2.1 Bestandsprüfungen bei den Einzugsstellen

- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV
- Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV
- Beitragsnachweise nach § 28f Absatz 3 Satz 1 SGB IV und § 256 Absatz 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Meldungen nach § 202 Absatz 1 SGB V
- Anträge nach § 2 Absatz 3 Aufwendungsausgleichsgesetz

2.2 Bestandsprüfungen bei der Rentenversicherung

- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV
- Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2, 2a und 4 SGB IV

2.3 Bestandsprüfungen bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

- Meldungen nach § 28a Absatz 10 und 11 SGB IV

2.4 Bestandsprüfungen bei der Unfallversicherung

- Meldungen nach § 99 SGB IV
- Meldungen nach § 101 Absatz 4 SGB IV

3 Aufbau und Inhalt der Rückmeldung

Stellt ein Sozialversicherungsträger Bestandsfehler fest, hat er die ursprüngliche Meldung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Daten mit dem Datenbaustein Bestandsfehler (DBBF - Anlage 2) grundsätzlich über die für ihn zuständige Annahmestelle an den Absender der Meldung zurückzuweisen. Im DBBF sind die festgestellten Bestandsfehler anzugeben.

Wurde eine ursprünglich vom Arbeitgeber bzw. von einer Zahlstelle abgegebene Meldung von einem Sozialversicherungsträger an einen anderen weitergeleitet und stellt dieser einen Fehler im Abgleich mit seinem Bestand fest, hat er die Meldung abzuweisen, die Fehler im DBBF auszuweisen und an den ursprünglichen Empfänger der Meldung zu übermitteln. Dieser Sozialversicherungsträger hat die von ihm ursprünglich fehlerfrei verarbeitete Meldung in seinem Bestand zu stornieren und die Fehlermeldung über die für ihn zuständige Datenannahmestelle an den Arbeitgeber bzw. an die Zahlstelle zu übermitteln.

3.1 Datenübertragung

Für die Übermittlung der Daten an die Arbeitgeber bzw. an die Zahlstellen sind die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation gemäß § 28b Absatz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik gemäß § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4 Verfahren bei den Arbeitgebern/Zahlstellen

Meldungen, die aufgrund von Bestandsfehlern von den Trägern der Sozialversicherung abgewiesen wurden, sind von den Arbeitgebern respektive den Zahlstellen nach Sachverhaltsaufklärung ggf. neu zu erstatten. Eine Stornierung der abgewiesenen Meldung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Sofern eine Einzugsstelle oder die Rentenversicherung eine Meldung nach § 28a Absatz 1 oder 2 SGB IV aufgrund eines Bestandsfehlers zurückweist, hat der Arbeitgeber die insoweit identische Meldung nach § 28a Absatz 10 SGB IV zu stornieren und eine korrigierte Meldung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten.

Entwurf

Entwurf

- unbesetzt -

Fehlerkatalog Bestandsfehler

Inhaltsverzeichnis

1	Hinweise / Erläuterungen	3
2	Fehlerkatalog der Einzugsstellen	4
2.1	Fehlerkatalog DEÜV (Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV)	4
2.2	Fehlerkatalog AAG (Anträge nach § 2 Absatz 3 AAG).....	5
2.3	Fehlerkatalog Zahlstellenmeldeverfahren (Meldungen nach § 202 Absatz 1 SGB V).....	6
2.4	Fehlerkatalog Beitragsnachweis (Beitragsnachweise nach § 28f Absatz 3 Satz 1 SGB IV und § 256 Absatz 1 Satz 3 SGB V).....	7
2.5	Fehlerkatalog EEL (Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV).....	8
3	Fehlerkatalog der Rentenversicherung.....	9
3.1	Fehlerkatalog DEÜV (Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2, 2a und 4 SGB IV)	9
3.2	Fehlerkatalog EEL (Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV).....	10
4	Fehlerkatalog der berufsständischen Versorgungseinrichtungen	11
4.1	Fehlerkatalog DEÜV (Meldungen nach § 28a Absatz 10 SGB IV)	11
4.2	Fehlerkatalog Beitragserhebung (Meldungen nach §28a Absatz 11 SGB IV)	12
5	Fehlerkatalog der Unfallversicherung.....	13
5.1	Fehlerkatalog Lohnnachweis (Meldungen nach § 99 SGB IV)	13
5.2	Fehlerkatalog Stammdaten (Abfrage nach § 101 Absatz 4 SGB IV)	14

1 Hinweise / Erläuterungen

Aufbau der Bestandsfehlernummer:

Stellen 01 – 04 Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stellen 05 – 05 Kennzeichen, dass es sich um einen Bestandsfehler handelt.

B	Bestandsfehler DEÜV; UV-Jahresmeldungen, Sofortmeldungen
G	Bestandsfehler AAG
Z	Bestandsfehler Zahlstellen-Meldeverfahren
X	Bestandsfehler Beitragserhebung

Stellen 06 – 07 Fehlernummer

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Bestandsfehlern abgebrochen.

2 Fehlerkatalog der Einzugsstellen

2.1 Fehlerkatalog DEÜV (Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
DUA	DSME	B01	Beitragsgruppe abweichend zur Anmeldung	Die Beitragsgruppe in der Entgeltmeldung weicht von der Beitragsgruppe der für diesen Meldezeitraum übermittelten Anmeldung ab.
DUA	DSME	B02	Die übermittelte Meldung ist bereits im Bestand	Die übermittelte Meldung ist bereits im Bestand.
DUA	DSME	B03	Zur Stornomeldung konnte keine Ursprungsmeldung ermittelt werden	Zur Stornomeldung konnte keine Ursprungsmeldung ermittelt werden.
DUA	DSME	B04	Es liegt keine Anforderung für die GKV-Monatsmeldung vor	Die GKV-Monatsmeldung war nicht abzugeben, da für diesen Zeitraum keine GKV-Monatsmeldung angefordert wurde.

Hinweis:

Bestandsprüfungen werden in diesem Verfahren ab dem 01.07.2016 eingesetzt.

2.2 Fehlerkatalog AAG (Anträge nach § 2 Absatz 3 AAG)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
AAG	DSER	G01	Es konnte keine Teilnahme am Umlageverfahren festgestellt werden	Es konnte keine Teilnahme am Umlageverfahren festgestellt werden.
AAG	DSER	G02	Erstattungszeitraum liegt außerhalb der Beschäftigungszeit	Der beantragte Zeitraum der Erstattung liegt (teilweise) außerhalb des Beschäftigungszeitraums

Hinweis:

Bestandsprüfungen werden in diesem Verfahren ab dem 01.01.2017 eingesetzt.

2.3 Fehlerkatalog Zahlstellenmeldeverfahren (Meldungen nach § 202 Absatz 1 SGB V)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
ZMV	DSVZ	Z01	Keine Mitgliedschaft/Versicherung feststellbar	Es ist keine Mitgliedschaft/Versicherung durch die Krankenkasse feststellbar.
ZMV	DSVZ	Z02	Meldezeitraum liegt außerhalb der Versicherungszeit	Der Meldezeitraum liegt außerhalb der Versicherungszeit.
ZMV	DSVZ	Z03	Die Veränderungsmeldung liegt vor der Beginn-Meldung	Die Veränderungsmeldung liegt vor dem gemeldeten Beginn des Versorgungsbezuges.

Hinweis:

Bestandsprüfungen werden in diesem Verfahren ab dem 01.01.2017 eingesetzt.

2.4 Fehlerkatalog Beitragsnachweis (Beitragsnachweise nach § 28f Absatz 3 Satz 1 SGB IV und § 256 Absatz 1 Satz 3 SGB V)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
-----------	---------	--------	----------	----------

derzeit nicht belegt

2.5 Fehlerkatalog EEL (Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
-----------	---------	--------	----------	----------

derzeit nicht belegt

3 Fehlerkatalog der Rentenversicherung

3.1 Fehlerkatalog DEÜV (Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2, 2a und 4 SGB IV)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
DUA	DSME	B97	VSNR ist stillgelegt	Die übermittelte Versicherungsnummer wurde stillgelegt.
DUA	DSME	B98	VSNR nicht im Bestand der RV	Die übermittelte Versicherungsnummer ist nicht im Stammsatzbestand der Rentenversicherung vorhanden.
DUA	DSME	B99	VSNR ist nicht mehr zulässig	Die übermittelte Versicherungsnummer wurde gesperrt und darf nicht mehr verwendet werden.

Hinweis:

Bestandsprüfungen werden in diesem Verfahren ab dem 01.07.2016 eingesetzt.

3.2 Fehlerkatalog EEL (Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 23c Absatz 2 SGB IV)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
-----------	---------	--------	----------	----------

derzeit nicht belegt

4 Fehlerkatalog der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

4.1 Fehlerkatalog DEÜV (Meldungen nach § 28a Absatz 10 SGB IV)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
-----------	---------	--------	----------	----------

derzeit nicht belegt

4.2 Fehlerkatalog Beitragserhebung (Meldungen nach §28a Absatz 11 SGB IV)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
BVBEI	DSBE	X30	Unbekannte Mitgliedsnummer	Die übermittelte Mitgliedsnummer ist bei der Versorgungseinrichtung nicht bekannt.
BVBEI	DSBE	X31	Übermittelte Identifikationsdaten führen zu keinem Ergebnis.	Versand mit Dummymitgliedsnummer. Keine Zuordnung über Personalnummer, Familien- und Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum möglich.
BVBEI	DSBE	X32	Inaktive Mitgliedsnummer	Die übermittelte Mitgliedsnummer ist inaktiv.
BVBEI	DSBE	X33	BVBEI für jhjjmm wurde trotz Abmeldung gesendet	Die Beitragserhebungsmeldung für jhjjmm wurde, trotz Abmeldung des Versicherten, gesendet.

5 Fehlerkatalog der Unfallversicherung

5.1 Fehlerkatalog Lohnnachweis (Meldungen nach § 99 SGB IV)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
-----------	---------	--------	----------	----------

derzeit nicht belegt

5.2 Fehlerkatalog Stammdaten (Abfrage nach § 101 Absatz 4 SGB IV)

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
-----------	---------	--------	----------	----------

derzeit nicht belegt

ENTWURF

1. Datenbaustein: DBBF - Bestandsfehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein – Bestandsfehler (DBBF)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBF
005-005	001	an	M	ANZAHL-BF <i>ANBF</i>	Anzahl der angehängten BF-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANBF					
001-072	072	an	M	BESTANDS- FEHLER <i>BF</i>	Fehlernummer des Bestandsfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

21.10.2015

Nähere Erläuterungen zu den Bestandsprüfungen nach

§ 98 Absatz 2 SGB IV

in der vom 01.01.2016 an geltenden Fassung

Nachfolgend werden die Bestandsprüfungen der Sozialversicherungsträger, die in den Gemeinsamen Grundsätzen für Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV aufgeführt sind, näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung werden Änderungen in den Gemeinsamen Grundsätzen für Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV zum Anlass nehmen, die Erläuterungen zu den Bestandsprüfungen nach § 98 Absatz 2 SGB IV regelmäßig anzupassen.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Erläuterungen mitgewirkt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandsprüfungen bei den Einzugsstellen	3
1.1.	Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV	3
1.2.	Anträge nach § 2 Absatz 3 AAG	3
1.3.	Meldungen nach § 202 Absatz 1 SGB V.....	4
2.	Bestandsprüfungen bei der Rentenversicherung	4
2.1.	Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2, 2a und 4 SGB IV	4
3.	Bestandsprüfungen bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen	5
3.1.	Meldungen nach § 28a Absatz 11 SGB IV	5

1. Bestandsprüfungen bei den Einzugsstellen

1.1. Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV

Nummer	Fehler	Erläuterung/Hinweise
DSMEB01	Beitragsgruppe abweichend zur Anmeldung	Die Beitragsgruppe der Entgeltmeldung (Abgabegründe 30 bis 36, 49 sowie 50 bis 58) weicht von der für diesen Zeitraum im Bestand der Einzugsstelle hinterlegten Beitragsgruppe ab. Die Prüfung ist für Entgeltmeldungen mit den Abgabegründen 70 bis 72 nicht anzuwenden.
DSMEB02	Die übermittelte Meldung ist bereits im Bestand	Die übermittelte Meldung ist bereits im Bestand der Einzugsstelle. Abweichende Daten in den Feldern BBNR-ABSENDER, DATUM-ERSTELLUNG, AKTENZEICHEN-VERURSACHER, BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE, VERSIONS-NR, NEBENVERSIONS-NR, PRODUKT-IDENTIFIER, MODIFIKATIONS-IDENTIFIER und DATENSATZ-ID sind für die Feststellung eines Bestandsfehlers nicht maßgeblich. Sind in allen anderen Feldern die Werte identisch zu einer bereits übermittelten Meldung, führt dies zu einem Bestandsfehler und die Meldung wird abgewiesen.
DSMEB03	Zur Stornomeldung konnte keine Ursprungsmeldung ermittelt werden	Es konnte keine Ursprungsmeldung mit identischen Feldinhalten gefunden werden. Dabei müssen die Inhalte in den Feldern BBNR-ABSENDER, DATUM-ERSTELLUNG, AKTENZEICHEN-VERURSACHER, BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE, VERSIONS-NR, NEBENVERSIONS-NR, PRODUKT-IDENTIFIER, MODIFIKATIONS-IDENTIFIER und DATENSATZ-ID nicht zwingend identisch sein.
DSMEB04	Es liegt keine Anforderung für die GKV-Monatsmeldung vor	Es liegt für den übermittelten Zeitraum keine Anforderung einer GKV-Monatsmeldung (Datensatz Krankenkassenmeldung mit dem Abgabegrund 01) durch die Einzugsstelle vor.

1.2. Anträge nach § 2 Absatz 3 AAG

Nummer	Fehler	Erläuterung/Hinweise
DSERG01	Es konnte keine Teilnahme am Umlageverfahren festgestellt werden	Eine Teilnahme am Erstattungsverfahren U 1 oder U 2 ist bei der Einzugsstelle im Bestand nicht hinterlegt.
DSERG02	Erstattungszeitraum liegt außerhalb der Beschäftigungszeit	Der beantragte Zeitraum der Erstattung liegt teilweise oder vollständig außerhalb des gemeldeten Beschäftigungszeitraums.

1.3. Meldungen nach § 202 Absatz 1 SGB V

Nummer	Fehler	Erläuterung/Hinweise
DSVZZ01	Keine Mitgliedschaft/Versicherung feststellbar	Die gemeldete Person konnte nicht im Bestand der Krankenkasse identifiziert werden.
DSVZZ02	Meldezeitraum liegt außerhalb der Versicherungszeit	Der übermittelte Meldezeitraum liegt teilweise oder vollständig außerhalb der bestehenden Mitgliedschaft/Versicherung bei der Krankenkasse.
DSVZZ03	Die Veränderungsmeldung liegt vor der Beginn-Meldung	Das Beginn-Datum der Veränderungsmeldung (Abgabegrund 2 im Datenbaustein Meldung der Zahlstelle an die Krankenkasse) liegt vor dem Beginn-Datum einer Meldung der Zahlstelle (gleiche BBNR-VU und AZVU im DSVZ) aufgrund einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges (Abgabegrund 1 im Datenbaustein Meldung der Zahlstelle an die Krankenkasse).

2. Bestandsprüfungen bei der Rentenversicherung

2.1. Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2, 2a und 4 SGB IV

Nummer	Fehler	Erläuterung/Hinweise
DSMEB97	VSNR ist stillgelegt	Die mit der Meldung übermittelte Versicherungsnummer wurde durch die Rentenversicherung stillgelegt. Die aktuelle Versicherungsnummer ist über die bestehenden Verfahren, insbesondere durch das Abfrageverfahren nach § 28a Abs. 3a SGB IV, zu ermitteln.
DSMEB98	VSNR nicht im Bestand der RV	Die mit der Meldung übermittelte Versicherungsnummer ist nicht im Stammsatzbestand der Rentenversicherung vorhanden. Die aktuelle Versicherungsnummer ist über die bestehenden Verfahren, insbesondere durch das Abfrageverfahren nach § 28a Abs. 3a SGB IV, zu ermitteln.
DSMEB99	VSNR ist nicht mehr zulässig	Die mit der Meldung übermittelte Versicherungsnummer wurde durch die Rentenversicherung gesperrt und darf nicht mehr verwendet werden. Die aktuelle Versicherungsnummer ist über die bestehenden Verfahren, insbesondere durch das Abfrageverfahren nach § 28a Abs. 3a SGB IV, zu ermitteln.

3. Bestandsprüfungen bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

3.1. Meldungen nach § 28a Absatz 11 SGB IV

Nummer	Fehler	Erläuterung/Hinweise
X30	Unbekannte Mitgliedsnummer	Die übermittelte Mitgliedsnummer ist bei der Versorgungseinrichtung nicht bekannt.
X31	Übermittelte Identifikationsdaten führen zu keinem Ergebnis.	Versand mit Dummymitgliedsnummer. Keine Zuordnung über Personalnummer, Familien- und Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum möglich.
X32	Inaktive Mitgliedsnummer	Die übermittelte Mitgliedsnummer ist inaktiv.
X33	BVBEI für jhjjmm wurde trotz Abmeldung gesendet	Die Beitragserhebungsmeldung für jhjjmm wurde, trotz Abmeldung des Versicherten, gesendet. Bei Rückmeldungen wird bei Fehler „X33“ der Wert jhjjmm durch den zu Unrecht gesendeten Monat ersetzt (z.B. „BVBEI für 201601 wurde trotz Abmeldung gesendet“). Wobei mm zwischen 01 bis 12 liegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

5. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;

hier: Ergänzung der Besonderheiten zum knappschaftlichen und seemännischen Meldeverfahren auf Grundlage des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

Mit dem 5. SGB IV-ÄndG vom 15.04.2015 wurde festgelegt, dass künftig auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) für die Gestaltung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV zuständig ist, wobei sich hier die originäre Zuständigkeit der DRV KBS auf die Gestaltung und den Inhalt des Datenbausteins Knappschaft/See bezieht.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 wurden die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV i. d. F. ab dem 01.01.2016 bereits entsprechend modifiziert und vom BMAS genehmigt.

Auf Grundlage der genehmigten Gemeinsamen Grundsätze erfolgt im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ die Aufnahme der Anlagen 23 (Besondere Schlüsselzahlen See/SV) und 24 (DBKS Knappschaftliche Besonderheiten).

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

6. Änderung der Anlage 21 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung des Datensatzes Meldedaten (DSMD) aufgrund der Information eines unbestimmten Geschlechts

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 (TOP 9) wurde über die Auswirkungen der Erweiterung des Feldes „Geschlecht“ im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB) um die Ausprägung „X“ (unbestimmt) beraten und die Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens und der Anlage 9.4 beschlossen. Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wurde der 01.01.2016 festgelegt.

Die von den Meldebehörden an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelten Meldungen werden an die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet, sofern ein Empfänger bei der DSRV ermittelt werden kann. Hierbei werden auch die im Stammsatz gespeicherten Geburtsdaten im Datensatz DSMD übermittelt.

In der aktuellen Anlage 21 ist die Ausprägung „X“ im Datenbaustein DBGB nicht beschrieben. Gleichwohl wird diese Information aus dem Stammsatz künftig an die Empfänger des Datensatzes DSMD weitergeleitet. Insoweit wird in der Anlage 21 zur Beschreibung des DBGB ein Hinweis aufgenommen, dass im Feld „Geschlecht“ ab 01.01.2016 auch ein „X“ (unbestimmt) von der DSRV gemeldet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird neben der Beschreibung zum DBGB auch die Beschreibung der Datenbausteine Name (DBNA), Anschrift (DBAN) und Europäische Versicherungsnummer (DBEU) durch einen Verweis auf die Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens ersetzt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

7. Einführung einer UV-Jahresmeldung;
hier: Fragen- und Antwortenkatalog

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird das Verfahren zur Übermittlung personenbezogener unfallversicherungsrelevanter Daten zum Zwecke der Betriebsprüfung angepasst. Die erforderlichen Daten sind ab dem 01.01.2016 für jeden im Vorjahr in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten ausschließlich in einer UV-Jahresmeldung nach § 28a Abs. 2a SGB IV anzugeben.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 wurde unter TOP 1 das Verfahren zur UV-Jahresmeldung ab 01.01.2016 festgelegt.

Zusätzlich hierzu ist ein Fragen- und Antwortenkatalog erstellt worden, der als Anlage beigelegt ist. Dieser wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem GKV-Spitzenverband auf den jeweiligen Internetseiten abgebildet (www.deutscherentenversicherung.de und www.gkv-datenaustausch.de/FAQ).

- unbesetzt -

Fragen und Antworten zur UV-Jahresmeldung nach § 28a Abs. 2a SGB IV

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) vom 15.04.2015 (BGBl. 2015 I S. 583) wird das Verfahren zur Übermittlung personenbezogener unfallversicherungsrelevanter Daten zum Zwecke der Betriebsprüfung nach § 166 Abs. 2 SGB VII zum 01.01.2016 angepasst. Die Ankoppelung der Unfallversicherungsdaten an die originäre Entgeltmeldung wird aufgegeben. Stattdessen sind die notwendigen Daten ab dem 01.01.2016 ausschließlich in einer besonderen Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) nach § 28a Abs. 2a SGB IV abzubilden.

1. Für wen ist eine UV-Jahresmeldung abzugeben?

Für jeden in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten ist unabhängig von den Entgeltmeldungen zur übrigen Sozialversicherung eine UV-Jahresmeldung zu erstatten.

2. Sind für kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) und andere ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig Beschäftigte (PGR 190) weiterhin Meldungen zur Sozialversicherung abzugeben?

Ja, zum Zweck der Betriebsprüfung sind für diese Beschäftigten zusätzlich zur UV-Jahresmeldung auch weiterhin alle Meldungen zur übrigen Sozialversicherung abzugeben.

3. Zu welchem Zeitpunkt ist eine UV-Jahresmeldung abzugeben?

Die UV-Jahresmeldung ist grundsätzlich bis zum 16.02. des Folgejahres der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung (Meldezeitraum) zu erstatten; erstmals zum 16.02.2016 für das Kalenderjahr 2015.

Abweichend hiervon ist eine UV-Jahresmeldung in Fällen der Insolvenz oder der vollständigen Einstellung des Unternehmens und der damit verbundenen dauerhaften Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben.

Wurden Angaben zur Unfallversicherung unzutreffend gemeldet, ist die Meldung unverzüglich zu stornieren und ggf. neu zu melden.

4. Wer ist Adressat der Meldung?

Die UV-Jahresmeldung ist an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für den Beschäftigten zuständig ist. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe der UV-Jahresmeldung keine zuständige Einzugsstelle zu ermitteln, ist diese an die Datenannahmestelle der zuletzt bekannten Einzugsstelle zu übermitteln. Die Datenannahmestelle leitet die UV-Jahresmeldung direkt an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung weiter.

5. Welche Angaben sind zu machen?

Zu übermittelnde Werte sind insbesondere:

- Versicherungsnummer,
- Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes,
- Abgabegrund 92
- Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung
- Mitgliedsnummer des Unternehmers,
- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt sowie seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahrtarifstelle.

6. Mein Beitrag zur Unfallversicherung richtet sich nicht nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten. Sind trotzdem UV-Jahresmeldungen abzugeben?

Ja. In diesen Fällen ist im DBUV der UV-Jahresmeldung wie bisher ein UV-Grund (A07, A08, A09) anzugeben.

7. Was ist zu beachten, wenn das zu meldende beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung 0 EUR beträgt?

Die Angabe eines beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zur Unfallversicherung in Höhe von 0 EUR ist mit einem UV-Grund (B01, B06, B09) zu begründen.

8. Wie ist das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung anzugeben?

Das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung ist im Meldezeitraum stets mit dem Zeitraum „01.01.“ bis „31.12.“ eines Kalenderjahres abzubilden.

9. Welcher Meldezeitraum ist anzugeben, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Januar beginnt, vor dem 31. Dezember endet oder zwischenzeitlich unterbrochen wird?

Unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum ist im Meldezeitraum stets „01.01.“ bis „31.12.“ des Kalenderjahres der Unfallversicherungspflicht anzugeben. In der Meldung sind die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte für Teilzeiträume zusammenzufassen.

10. Was ist zu beachten, wenn sich unterjährig die Werte für die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes, die Mitgliedsnummer des Unternehmers, die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers oder die Gefahrtarifstelle ändern?

Für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten (Kennzeichnung durch Versicherungsnummer) eines Arbeitgebers (Kennzeichnung durch Betriebsnummer) ist eine einzige UV-Jahresmeldung pro Kalenderjahr zu erstatten.

Wechselt der Beschäftigte unterjährig in einen anderen - rechtlich unselbständigen - Beschäftigungsbetrieb des Arbeitgebers mit eigener Betriebsnummer, ist für den Beschäftigten nur eine UV-Jahresmeldung mit der Betriebsnummer des letzten Beschäftigungsbetriebs abzugeben. Dies gilt insbesondere auch bei einem unterjährigen Rechtskreiswechsel.

Unterjährige Änderungen der Mitgliedsnummer, des zuständigen Unfallversicherungsträgers und der Gefahraristelle sowie Kombinationen dieser Werte sind wie bisher im variablen Teil innerhalb der Meldung darzustellen.

11. Was ist bei einem Wechsel des Entgeltabrechnungsprogramms (Systemwechsel) zu beachten?

Auch bei einem Systemwechsel ist für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten eines Arbeitgebers eine einzige UV-Jahresmeldung pro Kalenderjahr zu erstatten. Bereits aufgelaufene und melderelevante Werte zur Unfallversicherung sind - wie auch bestimmte Werte in der übrigen Sozialversicherung - zum Zweck der Meldung in das neue Entgeltabrechnungsprogramm zu übernehmen.

12. Für welche Zeiträume sind unzutreffende UV-Jahresmeldungen zu berichtigen?

Die UV-Jahresmeldung dient der Betriebsprüfung als Unterstützung. Daher sind unzutreffende UV-Meldungen mindestens für die noch nicht von der Betriebsprüfung erfassten Zeiträume zu korrigieren. Stellt sich heraus, dass eine UV-Meldung für einen bereits geprüften Zeitraum unzutreffend ist, ist eine Korrektur entbehrlich.

Die Verpflichtung zu Meldekorrekturen in der übrigen Sozialversicherung bleibt hiervon - unabhängig vom Zeitraum - unberührt.

13. Ziehen Fehler, die im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wurden, eine Korrektur der UV-Jahresmeldung nach sich?

Feststellungen der Betriebsprüfung hinsichtlich der unfallversicherungsspezifischen Angaben für vergangene Zeiträume sind nicht melderelevant.

14. Gibt es Besonderheiten bei der Meldung für das Jahr 2015?

Die zum 16.02.2016 für das Jahr 2015 abzugebende UV-Jahresmeldung hat das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung für das Jahr 2015 zu enthalten, auch wenn dieses bereits in unterjährigen Entgeltmeldungen übermittelt wurde.

15. Wie korrigiere ich bereits abgegebene Entgeltmeldungen für den Meldezeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2014?

Ausschließlich SV-Daten werden geändert:

Enthielt eine bereits erstattete Entgeltmeldung unzutreffende Angaben, ist diese zu stornieren und ggf. neu zu melden. Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Entgeltmeldung als storniert, insbesondere auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung. Deshalb ist zusätzlich eine UV-Jahresmeldung abzugeben. Wurde bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr - z.B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums – erstattet, ist die Abgabe einer weiteren UV-Jahresmeldung in diesem Fall nicht erforderlich.

SV- und UV-Daten werden geändert:

Enthielt eine bereits erstattete Entgeltmeldung unzutreffende Angaben sowohl in den SV- als auch in den UV-Daten, ist diese zu stornieren und neu zu melden. Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Entgeltmeldung als storniert, insbesondere auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung. Zusätzlich ist eine UV-Jahresmeldung abzugeben. Wurde bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr erstattet, ist diese zu stornieren und neu zu melden.

Ausschließlich UV-Daten werden geändert:

Waren ausschließlich gemeldete Unfallversicherungsdaten nicht abzugeben bzw. enthielten unzutreffende Angaben, sind die korrekten Unfallversicherungsdaten erstmalig mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung zur Sozialversicherung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr erstattet, ist diese zu stornieren und neu zu melden.

Hinweis: Änderungen in den Arbeitsstunden sind nie stornorelevant.

Beispiel: 1

Jahresmeldung GD 50 mit DBUV für das Jahr 2014
Änderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes zur SV und UV am 30.06.2016 für das Jahr 2014
Eine UV-Jahresmeldung für das Jahr 2014 wurde bisher nicht abgegeben.

Stornierung der Jahresmeldung GD 50 (Version 03 ohne DBUV)
Neue Jahresmeldung GD 50 (Version 03 ohne DBUV)
UV-Jahresmeldung GD 92

Beispiel: 2

Jahresmeldung GD 50 mit DBUV für das Jahr 2014
Änderung der Beitragsgruppe am 25.06.2016 zum 01.07.2014
Eine UV-Jahresmeldung für das Jahr 2014 wurde bisher nicht abgegeben.

Stornierung der Jahresmeldung GD 50 (Version 03 ohne DBUV)
Abmeldung Beitragsgruppenwechsel GD 32 (Version 03 ohne DBUV) für 01.01. bis 30.06.2014
Anmeldung Beitragsgruppenwechsel GD 12 ab 01.07.2014
Jahresmeldung GD 50 (Version 03 ohne DBUV) für 01.07. bis 31.12.2014
UV-Jahresmeldung GD 92 mit den Werten für das gesamte Jahr 2014

Beispiel: 3

Jahresmeldung GD 50 mit DBUV für das Jahr 2014
Änderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes zur UV am 30.06.2016 für das Jahr 2014
Eine UV-Jahresmeldung für das Jahr 2014 wurde bisher nicht abgegeben.

UV-Jahresmeldung GD 92

Beispiel: 4

a)

Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel GD31 mit DBUV für 01.01. bis 30.06.2014
Jahresmeldung GD 50 mit DBUV für 01.07.2014 bis 31.12.2014
Änderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes zur UV am 30.06.2016 für März 2014
Eine UV-Jahresmeldung für das Jahr 2014 wurde bisher nicht abgegeben.

UV-Jahresmeldung GD 92 mit den Werten für das gesamte Jahr 2014

b)

Anschließend ändert sich am 15.10.2016 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung für Oktober 2014.

Stornierung der UV-Jahresmeldung GD 92 für das Jahr 2014
Neue UV-Jahresmeldung GD 92 mit den Werten für das gesamte Jahr 2014

c)

Anschließend ändert sich am 30.11.2016 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur SV ohne Auswirkung auf den Wert für die UV für Dezember 2014.

Stornierung der Jahresmeldung GD 50 (Version 03 ohne DBUV) für 01.07. bis 31.12.2014
Neue Jahresmeldung GD 50 (Version 03 ohne DBUV) für 01.07. bis 31.12.2014

d)

Anschließend ändert sich am 01.12.2016 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur SV für Dezember 2014 erneut, diesmal auch mit Auswirkung auf den Wert für die UV.

Stornierung der Jahresmeldung GD 50 (Version 03 ohne DBUV) für 01.07. bis 31.12.2014
Neue Jahresmeldung GD 50 (Version 03 ohne DBUV) für 01.07. bis 31.12.2014
Stornierung der UV-Jahresmeldung GD 92 für das Jahr 2014
Neue UV-Jahresmeldung GD 92 mit den Werten für das gesamte Jahr 2014

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

8. Einführung neuer Verfahrensmerkmale für die Weiterleitung der UV-Jahresmeldung

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde das Verfahren zur Übermittlung personenbezogener unfallversicherungsrelevanter Daten zum Zwecke der Betriebsprüfung zum 01.01.2016 angepasst. Ab dem 01.01.2016 ist für jeden im Vorjahr in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten eine UV-Jahresmeldung nach § 28a Abs. 2a SGB IV abzugeben.

Um eine reibungslose Kommunikation zwischen den Datenannahmestellen der Krankenkassen und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) bei der Weiterleitung der UV-Jahresmeldungen zu gewährleisten, werden die Verfahrensmerkmale „WLTRV“ und „RVTWL“ eingeführt. Das Verfahrensmerkmal „WLTRV“ wird dabei für den Weg von der Datenannahmestelle der Krankenkasse zur DSRV (Hinweg) verwendet. Zusätzlich wird bei diesen Meldungen im Rahmen der Weiterleitung durch die Datenannahmestellen im Datensatz Meldung (Feld BBNR-Empfänger) die Betriebsnummer der DSRV (66667777) angegeben.

Für den Rückweg von der DSRV zur Datenannahmestelle findet das Verfahrensmerkmal „RVTWL“ Anwendung.

Hinweis:

Die Verfahrensmerkmale „WLTRV“ und „RVTWL“ inklusive der dazugehörigen Fehlerprüfungen in der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind bereits im Rahmen der Erstellung der Nachtragslieferung zur Version 3.01 aufgenommen worden.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

9. Fünftes Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);

hier: Einführung einer Jahresmeldung zur Unfallversicherung in Papierform

Nach § 28a Abs. 6a SGB IV besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeitgeber die Möglichkeit, Meldungen für geringfügig Beschäftigte in Papierform an die Minijob-Zentrale abzugeben.

Aufgrund der mit dem 5. SGB IV-ÄndG vorgenommenen Erweiterung des Meldeverfahrens um eine UV-Jahresmeldung zum 01.01.2016 wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Minijob-Zentrale einen Vordruck „UV-Jahresmeldung“ für geringfügig Beschäftigte in Papierform den Arbeitgebern zur Verfügung stellen.

Die mit dem Vordruck eingereichten UV-Jahresmeldungen werden nicht im Bestand der Minijob-Zentrale gespeichert, sondern lediglich per Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung weitergeleitet.

Eine Fehlerprüfung wird auf die abgestimmten Kernprüfungen für den Datenbaustein Unfallversicherung (Anlage 9.4.6 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“) vorgenommen.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

10. Klarstellung zu § 12 DEÜV i. d. F. Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);
hier: Meldungen bei Wechsel in einen Beschäftigungsbetrieb mit eigener Betriebsnummer

Mit dem 5. SGB IV-ÄndG sollten Arbeitgeber verpflichtet werden, eine Ab- und Anmeldung zu erstatten, sofern Arbeitnehmer in einen Beschäftigungsbetrieb mit eigener Betriebsnummer wechseln. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist die geplante Neuregelung im § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 SGB IV i. V. m. § 12 Abs. 1 DEÜV verworfen worden.

Durch ein Büroversehen erfolgte nur eine Streichung von § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 SGB IV. Insoweit besteht im § 12 Abs. 1 DEÜV i. d. F. 5. SGB IV-ÄndG eine nähere Ausführung zu einem Meldetatbestand, der im § 28a Abs. 1 SGB IV nicht existiert. Diese unklare Rechtslage führt in der Praxis zu Schwierigkeiten.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.06.2015 wurde ausgeführt, dass aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes keine ausreichende rechtliche Verpflichtung besteht, Arbeitgeber bei einem Wechsel des Arbeitnehmers in einen Beschäftigungsbetrieb mit eigener Betriebsnummer zur Abgabe von Meldungen aufzufordern. Soweit Arbeitgeber von sich aus derartige Meldungen vornehmen, hat es dabei sein Bewenden. Das BMAS teilt diese Auffassung und sieht keine Veranlassung, Arbeitgeber zur Abgabe von Meldungen aufzufordern, sofern der Arbeitnehmer in einen Beschäftigungsbetrieb mit eigener Betriebsnummer wechselt.

Arbeitgeber sind insoweit derzeit nicht verpflichtet, eine Ab- und Anmeldung bei einem Arbeitsplatzwechsel des Arbeitnehmers in einen Beschäftigungsbetrieb mit einer eigenen Betriebsnummer vorzunehmen.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

11. Klarstellung zur Versicherungsnummernvergabe für Asylbewerber/Flüchtlinge

Aufgrund des starken Anstiegs der Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen hat sich die Zahl der Vorsprachen in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger mit der Bitte um Vergabe von Versicherungsnummern für diesen Personenkreis erheblich erhöht. Dabei wird oft berichtet, dass die antragstellenden Personen von anderen Behörden und Stellen (zum Beispiel Ausländerbehörden, Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeber) aufgefordert worden sind, sich an die Rentenversicherungsträger zu wenden.

Eine Versicherungsnummer kann von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 SGB VI vergeben werden, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist oder die Vergabe durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben ist.

Ein Anwendungsfall des § 147 Abs. 1 Satz 1 SGB VI liegt zum Beispiel vor, wenn eine Beschäftigung aufgenommen oder die Versicherungsnummer für den Bezug von anderweitigen Sozialleistungen benötigt wird. Durch das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ vom 05.11.2014 ist die Wartefrist vor Aufnahme einer Beschäftigung für diesen Personenkreis zum 06.11.2014 auf drei Monate verkürzt worden. Zudem erhalten Asylberechtigte mit humanitären Aufenthaltstiteln seit März 2015 anstelle von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstmals Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII. Seit dem 01.08.2015 können Asylbewerber und Geduldete auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit berufsvorbereitende Praktika absolvieren. Unabhängig davon besteht für jeden Asylbewerber der Anspruch auf Beratungsleistungen nach dem SGB III und ab dem 4. Monat des Aufenthalts der Anspruch auf Vermittlung und gegebenenfalls sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. In den genannten Fallgestaltungen ist daher auch eine Versicherungsnummer zu vergeben.

Für die Vergabe der Versicherungsnummer existiert ein seit Jahren etabliertes maschinelles Verfahren. Sowohl Krankenkassen als auch die Bundesagentur für Arbeit nutzen dieses Verfahren erfolgreich.

Ein großer Teil der Flüchtlinge/Asylbewerber kann aufgrund ihrer persönlichen Situation und der Verhältnisse in ihren Heimatländern bei der Ankunft in Deutschland keine Dokumente vorweisen, die ihren Personenstand oder ihr Geburtsdatum belegen. Nach ihrer Registrierung werden ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder der örtlich zuständigen Ausländerbehörde (vorläufige) Ausweispapiere oder Ausweisersatzpapiere - zum Beispiel Aufenthaltsgestattungen oder Fiktionsbescheinigungen - ausgestellt. Häufig ist auf diesen Bescheinigungen folgender Zusatz angekreuzt:

„Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht“.

Neben Personalausweisen und Reiseausweisen (ggf. Passersatzdokumenten nach der Aufenthaltsverordnung) sind auch derartige Dokumente des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Ausländerbehörden für die Identitätsprüfung bei der Vergabe der Versicherungsnummer als ausreichend anzusehen.

Sofern kein vollständiges Geburtsdatum angegeben ist, sollte in Verbindung mit einem ausländischen Staatsangehörigkeitsschlüssel (Feld SASC im DSME ungleich „000“) im Geburtstag und im Geburtsmonat „00“ angegeben werden.

Die Bundesagentur für Arbeit wird die Agenturen für Arbeit auf die Nutzung des maschinellen Vergabeverfahrens nochmals hinweisen. Eine Information der Job-Center (SGB II-Bereich) ist bereits erfolgt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015

12. Festlegung der Sitzungstermine für die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2016

Für das Jahr 2016 sind die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens zu terminieren.

Folgende Termine wurden festgelegt:

- **09.03.2016** beim GKV-Spitzenverband in Berlin,
- **29.06.2016** bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin,
- **19.10.2016** bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Berlin.

Der Sitzungsbeginn ist jeweils **10:00 Uhr**, das Sitzungsende ist jeweils gegen **17:00 Uhr**.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 21.10.2015 in Berlin

Teilnehmerverzeichnis

Gesetzliche Krankenversicherung	Herr Maiwald (GKV-SV)
	Herr Opretzka (GKV-SV)
	Herr Dietzel (GKV-SV)
	Frau Tschirch (EK)
	Frau Pusch (AOK)
	Herr Allary (BKK)
	Herr Staeger (BKK)
	Frau Wulff (IKK)
Frau Ott (SVLFG)	
Deutsche Rentenversicherung Bund	Frau Hanl
	Herr Hein
	Herr Meyer
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Herr Franiczek
	Frau Lauer
Bundesagentur für Arbeit	Herr Latz
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Herr Brinkmann
	Herr Lehner
	Frau Richter
Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen	Herr Himer
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH	Herr Ruppert